

**ALLGEMEINE AUFTRAGSVERGABE-
VERFAHREN**

**(PROCÉDURES GÉNÉRALES DE PASSATION ET D'ATTRIBUTION
DES MARCHÉS – PGAM)**

**RATIFIZIERT DURCH DEN VERWALTUNGSRAT
AM 30. JUNI 2017**

und geändert durch den Verwaltungsrat am 04. Juli und 04. De-
zember 2024

ÜBERSETZUNG INS DEUTSCHE

Anwendbar per 5.12.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| KAPITEL I - ALLGEMEINES | 3 |
| Artikel 1 - Zweck | 3 |
| Artikel 2 - Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) | 3 |
| Artikel 3 - Definition der Begriffe „Konkurrenten“ und „Bewerber“ | 4 |
| Artikel 4 - Definition der Vertragsarten | 4 |
| Artikel 5 - Definition der Bedarfe | 5 |
| Artikel 6 - Studien vor der Erstellung der Dossiers für die Konsultation der Unternehmen (Dossiers de consultation des entreprises, DCE) | 5 |
| Artikel 7 - Soziale und Umweltklauseln | 5 |
| Artikel 8 - Dauer der Aufträge | 5 |
| Artikel 9 - Auftragspreise | 6 |
| KAPITEL II - AUFTRAGSVERGABE | 7 |
| Artikel 10 - Definition der unterschiedlichen Vergabeverfahren | 7 |
| Artikel 11 - Einschätzung der Gesamtsumme geplanter Aufträge | 9 |
| Artikel 12 - Bei der Anwendung der unterschiedlichen Verfahren zu berücksichtigende Schwellenwerte | 10 |
| Artikel 13 - Formloses Verfahren | 11 |
| Artikel 14 - Gelenktes Verfahren | 12 |
| Artikel 15 - Ausschreibungsverfahren | 12 |
| Artikel 16 - Besondere Verfahren: Verhandlungsverfahren | 13 |
| Artikel 17 - Spezifische Ausschreibungsverfahren | 16 |
| Artikel 18 - Vergabeverfahren für Bauleitungsaufträge | 19 |
| KAPITEL III - BESONDERE AUFTRAGSAUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN | 20 |
| Artikel 19 - Rahmenvertrag und Rahmenvertrag | 20 |
| Artikel 20 - In Tranchen gegliederte Aufträge | 22 |
| KAPITEL IV - AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN UND -MODALITÄTEN – BEURTEILUNG – AUFTRAGSZUSCHLAG | 23 |
| Artikel 21 - Teilnehmeprinzipien und -bedingungen | 23 |
| Artikel 22 - Teilnahme- und Qualifizierungskriterien | 23 |
| Artikel 23 - Ausschluss | 24 |
| Artikel 24 - Formale Vorschriften | 25 |
| Artikel 25 - Registrierungsmodalitäten der Sendungen | 25 |
| Artikel 26 - Darbringung der Sendungen | 25 |
| Artikel 27 - Zulässigkeit der Angebote | 25 |
| Artikel 28 - Auftragsvergabe | 26 |
| Artikel 29 - Varianten | 26 |
| Artikel 30 - Anormal preisgünstige Angebote | 26 |
| Artikel 31 - Abschluss des Auftrags | 27 |
| Artikel 32 - Informationen und Versendung der Bescheide | 27 |
| KAPITEL V - BEKANNTMACHUNGSPFLICHT - BEKANNTMACHUNGSANZEIGEN | 28 |
| Artikel 33 - Regelmässige Bekanntmachungen in bezug auf geplante Aufträge | 28 |
| Artikel 34 - Veröffentlichung der Anzeigen in bezug auf Angebotsausschreibungen zwecks Auftragsvergabe | 28 |
| Artikel 35 - Bekanntmachung der Auftragsvergabe | 29 |
| KAPITEL VI - AUFTRAGSUNTERLAGEN UND -ABWICKLUNG | 29 |
| Artikel 36 - Subunternehmer | 29 |
| Artikel 37 - Technische Spezifikationen - Bestandteile der Auftragsunterlagen | 29 |
| Artikel 38 - Überwachung der Auftragserfüllung | 30 |
| Artikel 39 - Sicherheitsvorschriften auf der Plattform | 30 |
| Artikel 40 - Spezifische Massnahmen im Hinblick auf Hygiene und Arbeitssicherheit | 30 |
| Artikel 41 - Zusatzvereinbarungen zu den Aufträgen – Beschluss zur Fortsetzung | 31 |
| KAPITEL VII - BEENDIGUNG DES AUFTRAGS | 31 |
| ANHANG A | 32 |
| ANHANG B | 33 |
| ANHANG C | 34 |
| ANHANG D | 35 |

KAPITEL I - ALLGEMEINES

Anwendungsbereich

Der Flughafen Basel-Mulhouse, ein schweizerisch-französisches Unternehmen öffentlichen Rechts, nachstehend „der Flughafen“ genannt, hält sich hinsichtlich der Vergabe und Ausführung seiner Aufträge an die nachstehend erläuterten Bestimmungen. Er wird vom im nachfolgenden Artikel 2 festgelegten Auftragsbevollmächtigten (*Personne en Charge du Marché*, PCM) vertreten.

Im Folgenden ist der Flughafen öffentlicher Auftraggeber (*pouvoir adjudicateur*) und Auftraggeber (*entité adjudicatrice*) im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU.

Die in diesen Verfahren festgelegten Regeln beziehen sich auf die internationalen Abkommen zwischen der Schweiz, Frankreich und der Europäischen Union über das Beschaffungswesen und auf den schweizerisch-französischen Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3¹⁾.

In diesem Sinne weichen die vorliegenden Vergabeverfahren vom französischen *Code de la Commande Publique* (Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe) in allen seinen Bestimmungen bezüglich der Aufträge ab.

Bei fehlender Bezugnahme der vorliegenden Verfahren zu bestimmten Situationen im Zusammenhang mit den Einkäufen des Flughafens kommen die Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2014/25/EU zur Anwendung, und dies auch dann, wenn die Schwellenwerte zur Anwendung dieser Richtlinie nicht erreicht werden.

Artikel 1 - Zweck

Mit folgender Regelung bezweckt der Flughafen:

- die Regelung der Einkaufs- und Vergabeverfahren für öffentliche Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge, sowie die Gewährleistung der Transparenz in allen vergaberelevanten Angelegenheiten;
- die Stimulierung der Konkurrenz zwischen den einzelnen Anbietern, und die Gewährleistung der Chancengleichheit für sämtliche Bewerber;
- die Lenkung der Ausgaben, und die Förderung qualitätsorientierter Vorgehensweisen.

Die vorliegenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Rahmenverträge und Dienstleistungsaufträge:

- a) zwecks Erwerb oder Miete, unabhängig von den finanziellen Modalitäten, von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder sonstigen Immobilien bzw. die entsprechende Realrechte auf Immobilien betreffen; Verträge über finanzielle Dienstleistungen hingegen, die in Zusammenhang mit dem Kauf- oder Mietvertrag in welcher Form auch immer abgeschlossen werden, fallen in den Anwendungsbereich des vorliegenden Schriftstücks;
- b) in Zusammenhang mit finanziellen Dienstleistungen im Hinblick auf Ausgabe, Einkauf, Verkauf und Übertragung von Wertpapieren und sonstigen Werkzeugen der Finanzmärkte und Transaktionen zur Beschaffung von Mitteln oder Kapital für den Flughafen;
- c) in Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, bei denen der Flughafen, für eigene Zwecke und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, nicht das ausschliessliche Eigentum der Ergebnisse erwirbt und dennoch die Dienstleistung in vollem Umfang finanziert;
- d) in Zusammenhang mit Dienstleistungen bei Schlichtungen bzw. gütlichem Vergleich;
- e) in Zusammenhang mit Arbeits- oder Beschäftigungsverträgen.

Die vom Anwendungsbereich der PGAM ausgeschlossenen Dienstleistungsaufträge werden nach den Modalitäten des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 04.07.1949 oder von den abstimmen-den Gremien des Flughafens vergeben.

Artikel 2 - Der Auftragsbevollmächtigte (PCM)

Ausgenommen im Falle gegenteilig lautender, durch den Verwaltungsrat getroffener Beschlüsse und

¹⁾ Artikel 1, §3 des Staatsvertrags: Der Flughafen untersteht den beiliegenden Statuten und dem Pflichtenheft und ferner dem französischen Recht, unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen des vorliegenden Staatsvertrags und seiner Anhänge.

unter Wahrung der durch diesen erteilten Befugnisdelegationen fungiert der Direktor bzw. der stellvertretende Direktor des Flughafens als Auftragsbevollmächtigter (PCM). Name und Titel des PCM sind in der Verpflichtungsurkunde (AE) auszuweisen. Der Leiter und der Stellvertretende Leiter können ganz oder teilweise die Funktionen des Auftragsbevollmächtigten (PCM) an einen Geschäftsbereichsleiter oder einen Abteilungsleiter des Flughafens unter Wahrung der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Regeln zur Befugnisdelegation delegieren.

Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) ist für die Abwicklung der Formalitäten in den unterschiedlichen Stadien des Auftrags zuständig. Insbesondere hat er die Modalitäten der Auftragsvergabe festzulegen, die Bewerber auszuwählen, und bereits im Vorfeld Zusatzkriterien zu bestimmen, die im Bedarfsfalle bei der Auswahl der Angebote massgeblich sind. Er hat sich ebenfalls um die Bewilligung etwaiger Subunternehmer des Auftragnehmers zu kümmern, und überwacht die Übereinstimmung der Ausführung mit den Vorgaben der Auftragsunterlagen.

Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) ist in Bezug auf den Abschluss der Aufträge zeichnungsberechtigt (Verpflichtungsurkunde (AE) oder gleichwertiges Formular).

Artikel 3 - Definition der Begriffe „Konkurrenten“ und „Bewerber“

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Beziehungen zwischen dem Flughafen und den Marktteilnehmern.

Im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet:

- "Marktteilnehmer": alle natürlichen und juristischen Personen oder Auftraggeber, sowie Gruppen solcher Personen und Auftraggeber, inklusive befristete Zusammenschlüsse, die das Erbringen von Bauleistungen, die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen anbieten (Unternehmen, Zulieferer oder Dienstleister).
- "Bewerber": Marktteilnehmer, der eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nicht offenen oder Verhandlungsverfahren beantragt,
- "Konkurrent": Marktteilnehmer, der ein Angebot einreicht,
- "Bewerber": Derjenige, der eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nicht offenen oder Verhandlungsverfahren beantragt,
- "Auftragnehmer": Marktteilnehmer, dem ein Auftrag erteilt worden ist.

Artikel 4 - Definition der Vertragsarten

Im Sinne des vorliegenden Schriftstücks sind nachstehende Begriffe wie folgt auszulegen:

- Lieferauftrag: ein zwischen dem Flughafen und einem Lieferanten abgeschlossener Vertrag, der den Erwerb von beweglichen Gütern betrifft, insbesondere in Form eines Einkaufs, eines Leasing-Kredites, eines Mietvertrags oder eines Mietkaufvertrags mit oder ohne Kaufoption;
- Dienstleistungsauftrag: ein zwischen dem Flughafen und einem Dienstleistungsbetrieb abgeschlossener Vertrag bezüglich der Erbringung einer Leistung für die im Anhang des vorliegenden Schriftstücks bezeichneten Abteilungen;
- Bauauftrag: ein zwischen dem Flughafen und einem Bauunternehmer abgeschlossener Vertrag bezüglich des Baus eines Gebäudes bzw. der Ausführung von Tiefbauarbeiten im Sinne des Anhangsdokuments des vorliegenden Schriftstücks.

Die Aufträge werden durch den Verwaltungsrat des Flughafens vergeben, bzw., unter Wahrung der durch diesen erteilten Befugnisdelegationen, durch das Führungsgremium bzw. den Direktor bzw. den stellvertretenden Direktor, nach Weisung der Abteilung „Auftragswesen“.

Die Aufträge definieren Umfang, Preise bzw. Preisfestlegungsmodalitäten des Auftrags und Ausführungsbedingungen der Leistungen.

Geplante Aufträge bzw. Zusatzvereinbarungen verpflichtet zu einem Präsentationsbericht, und hat mindestens den Gegenstand des Vorhabens (Art, Umfang, Summe), die allgemeine Abwicklung des Auftrags (Gegenstand, Ausführungsmodalitäten, Dauer, Preis, Auftragnehmer) zu beinhalten, sowie den Vergabemodus (Rechtfertigung und Abwicklung, Auswahlkriterien, Gewichtung und Erläuterung der Wahl), sowie etwaige Ausnahmeregelungen in bezug auf Normen und Herkunft der Lieferungen (gegebenenfalls).

Die Aufträge werden in französischer Sprache abgefasst. Sollten die Unterlagen des Ausschreibungsdossiers dies ermöglichen, können die Angebote in deutscher Sprache erstellt werden. In diesem Fall unterzeichnet der ausersehene Auftragnehmer den Auftrag in seiner französischen Fassung.

Artikel 5 - Definition der Bedarfe

Vor jeglicher Angebotseinholung der Marktteilnehmern ermittelt der Flughafen Art und Umfang der zu deckenden Bedarfe genauestens unter Berücksichtigung der von seinem Verwaltungsrat beschlossenen nachhaltigen Entwicklungspolitik und der entsprechend dieser Politik eingegangenen Verpflichtung. Der oder die vom Flughafen abgeschlossenen Aufträge oder Rahmen-Aufträge bezwecken die Deckung dieser Bedarfe.

Artikel 6 - Studien vor der Erstellung der Dossiers für die Konsultation der Unternehmen (Dossiers de consultation des entreprises, DCE)

Im Hinblick auf die Vergabe eines Auftrags kann der Flughafen vorab Studien durchführen, Gutachten einholen oder Konsultationen durchführen.

Die Ergebnisse dieser Abklärungen können vom Flughafen verwendet werden, sofern sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Der Flughafen ergreift alle geeigneten Massnahmen, damit die vorherige direkte oder indirekte Partizipation von Wirtschaftsteilnehmern den Wettbewerb nicht verfälscht, wenn diese zur Teilnahme am Verfahren veranlasst werden, insbesondere wenn sie Zugang zu Informationen hatten, welche anderen Mitbewerbern nicht bekannt waren.

Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, den anderen Mitbewerbern nützliche Informationen mitzuteilen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme eines Wirtschaftsteilnehmers an der Vorbereitung für das Vergabeverfahren ausgetauscht wurden oder sich aus dieser Teilnahme ergeben, und angemessene Fristen für den Eingang der Angebote festzulegen.

Der betreffende Wirtschaftsteilnehmer wird vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, falls der Flughafen nicht in der Lage ist, die Transparenz des Verfahrens sowie die Gleichbehandlung der Bewerber und Konkurrenten zu gewährleisten.

Bevor der Flughafen einen Ausschluss beschliesst, fordert er den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer auf, innerhalb der ihm dazu gesetzten Frist, welche nicht weniger als 8 Kalendertage betragen darf, nachzuweisen, dass seine Teilnahme an der Vorbereitung des Verfahrens nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen kann.

Artikel 7 - Soziale und Umweltklauseln

Die Ausführungsklauseln der Aufträge oder Rahmen-Aufträge des Flughafens können umweltspezifische oder soziale Aspekte enthalten, die zur Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat des Flughafens im Rahmen der definierten nachhaltigen Entwicklungspolitik beschlossenen Zielsetzungen und der entsprechend dieser Politik eingegangenen Verpflichtung dienen und darauf abzielen, wirtschaftliche und umweltspezifische Aspekte mit sozialem Fortschritt zu verbinden.

Diese Ausführungsklauseln dürfen keine diskriminatorische Wirkung gegenüber den potenziellen Bewerbern haben. Sie sind in der Bekanntmachungsanzeige der Angebotsausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen auszuweisen.

Artikel 8 - Dauer der Aufträge

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel der vorliegenden Auftragsvergaberegeln (PGAM), die eine Höchstdauer für bestimmte Aufträge vorgeben, wird die Dauer eines Auftrags unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der Notwendigkeit einer regelmässigen Wettbewerbssicherung festgelegt.

Ein Auftrag bzw. ein Los des Auftrags kann eine bzw. mehrere Verlängerungen vorsehen, vorausgesetzt, dass die charakteristischen Merkmale des Auftrags unverändert bleiben. Bei Aufträgen oder Losen, die sich auf jährliche Leistungen beziehen, deren Preis für diese Dauer genau definiert ist, darf die Verlängerung eine Anzahl von Jahren betreffen, welche die Anzahl der Jahre des ursprünglichen Auftrags unterschreitet, wenn die wirtschaftliche Logik des ursprünglichen Auftrags oder technische Gründe dies rechtfertigen.

Die Anzahl und die Bedingungen der Verlängerungen sind im ursprünglichen Auftrag auszuweisen. Die Anzahl der Verlängerungen wird angesichts der Art der Leistungen und der Notwendigkeit einer regelmässigen Wettbewerbssicherung festgelegt. Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) trifft seine Entscheidung, den Auftrag zu verlängern oder nicht.

Sollte der Auftrag hierzu keinerlei Regelungen enthalten, kann der Auftragnehmer die Verlängerung nicht ablehnen.

Artikel 9 - Auftragspreise

9.1. Preisarten

Die Preise der auftragsgegenständlichen Leistungen sind entweder Einzelpreise, welche auf tatsächlich gelieferte oder erbrachte Mengen angewandt werden, oder Pauschalpreise, die ganz oder teilweise auf den Auftrag zur Anwendung kommen, unabhängig von den gelieferten oder erbrachten Mengen.

Um die Ausführungsfristen zu kürzen oder spezifisch zu gestalten, die Kosten zu senken oder die Qualität der Leistungen zu steigern, kann der Flughafen Anreizklauseln in seine Aufträge einfügen.

9.2. Art des Auftragspreises

9.2.1. Endgültige Preise

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt B. des vorliegenden 9.2.1. wird ein Auftrag zum endgültigen Preis abgeschlossen.

Ein endgültiger Preis kann fest (A) oder revidierbar (B) sein.

A – Festpreis

Ein Festpreis ist ein über die Dauer des Auftrags nicht veränderlicher Preis. Er kann jedoch unter den nachstehenden Bedingungen aktualisiert werden.

Ein Auftrag wird zum Festpreis abgeschlossen, wenn diese Preisart die Auftragsparteien nicht artgemäss grösseren Unwägbarkeiten aufgrund der vorhersehbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zuge des Ausführungszeitraums der Leistungen aussetzt.

Wird ein Auftrag zum Festpreis über nicht gängige Lieferungen oder Dienstleistungen oder über Bauarbeiten abgeschlossen, sieht der Auftrag bereits die Preisaktualisierungsmodalitäten vor. Hieraus haben insbesondere folgende Informationen hervorzugehen:

1. dass der Preis aktualisiert wird, wenn eine Frist von über drei Monaten zwischen dem Offertedatum des Angebotes und dem Ablaufbeginn der Frist oder der Ausführungsdauer des Auftrags verstreicht;
2. dass die Aktualisierung zu den wirtschaftlichen Bedingungen eines Zeitpunktes erfolgt, der dem Ablaufbeginn der Frist oder der Ausführungsdauer des Auftrags um drei Monate vorausgeht.

Wird ein Auftrag zum Festpreis über gängige Lieferungen oder Dienstleistungen abgeschlossen, kann er ähnliche Preisaktualisierungsregeln wie oben dargelegt vorsehen.

Der solchermassen aktualisierte Preis bleibt anschliessend über die gesamte Ausführungsdauer der Leistungen fest und bildet den Zahlungspreis.

Hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen gelten als gängige Lieferungen oder Dienstleistungen diejenigen, für welche die auftragsvergebende Einrichtung keine auftragspezifischen technischen Spezifikationen vorgibt.

B – Revidierbare Preise

Ein revidierbarer Preis kann geändert werden, um unter nachstehenden Bedingungen Schwankungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Bei revidierbaren Preisen legt der Auftrag das Festlegungsdatum des anfänglichen Preises, die Berechnungsmodalitäten der Revision sowie das Revisionsintervall fest. Die Berechnungsmodalitäten der Preisrevision werden folgendermassen festgelegt:

1. entweder entsprechend einer Bezugsgrösse, anhand welcher der Preis der Leistung angepasst wird;
2. oder durch Anwendung einer Formel, welche der Preisentwicklung der Leistung entspricht. In diesem Fall berücksichtigt die Revisionsformel nur die unterschiedlichen Elemente des Leistungspreises und kann einen festen Abschlusstermin beinhalten;
3. oder anhand einer Kombination der unter 1° und 2° ausgewiesenen Modalitäten.

Baufträge mit einer Ausführungsdauer von über drei Monaten und deren Ausführung einen hohen Anteil an Materialien erfordern, deren Preis direkt von den Fluktuationen der weltweiten Handelskurse abhängt, sehen vorzugsweise eine Preisrevisionsklausel vor, in welcher ein Bezug zu offiziellen Indizes zur Festlegung dieser Kurse gemäss Punkt 1° des vorigen Absatzes hergestellt wird.

9.2.2. Provisorische Preise

- A – In einem der nachstehenden Sonderfälle kann ein Auftrag zu provisorischen Preisen abgeschlossen werden:
4. Wenn bei komplexen Leistungen oder solchen, die neue Technologien voraussetzen und entweder sehr dringlich sind oder grosse technische Unwägbarkeiten beinhalten, die Auftragsausführung beginnen muss, bevor der endgültige anfängliche Preis festgelegt werden konnte;
 5. Wenn die Ergebnisse einer Selbstkostenpreisumfrage über vergleichbare Leistungen bei einem Auftragnehmer eines vorausgegangenen Auftrags noch nicht bekannt sind;
 6. Wenn die Preise der letzten Tranchen eines in Tranchen gegliederten Auftrags gemäss Artikel 20 anhand der noch nicht vorliegenden Ergebnisse einer Selbstkostenpreisumfrage über die ersten Tranchen festgelegt werden sollen, welche zu endgültigen Preisen abgeschlossen worden sind;
 7. Wenn die endgültigen Preise vergleichbarer Leistungen, die den Gegenstand vorausgegangener Aufträge gebildet haben, vom ausgewählten Auftragnehmer oder vom Flughafen in Abrede gestellt wird, vorbehaltlich der Tatsache, dass letzterer keine technischen oder buchhalterischen Anhaltspunkte für eine Verhandlung neuer endgültiger Preise besitzt.
- B – Aus zu provisorischen Preisen abgeschlossenen Aufträgen haben folgende Angaben hervorzugehen:
1. Die Bedingungen der Festlegung des endgültigen Preises, gegebenenfalls im Rahmen eines Höchstpreises;
 2. Der Stichtag, an dem eine Zusatzvereinbarung zur Festlegung des endgültigen Preises abzuschliessen ist;
 3. Die buchhalterischen Regeln, die der Auftragnehmer zu beachten hat;
 4. Überprüfungen am Werk und vor Ort, die der Flughafen vorzunehmen sich vorbehält, anhand technischer und buchhalterischer Selbstkostenpreis-Anhaltspunkte.

9.3. Generalplanungs- und Bauleitungsaufträge

Generalplanungs- und Bauleitungsaufträge werden zu provisorischen Preisen gemäss dem frz. Gesetzbuch IV, «Besondere Bestimmungen für öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit der öffentlichen Bauherrschaft und privaten Generalplanungs- und Bauleitungsunternehmen» (livre IV « *Dispositions propres aux marchés publics liés à la maîtrise d'ouvrage publique et à la maîtrise d'œuvre privée* ») des *Code français de la Commande Publique* (französisches Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe) vergeben.

KAPITEL II - AUFTRAGSVERGABE

Artikel 10 - Definition der unterschiedlichen Vergabeverfahren

Der Flughafen vergibt seine öffentlichen Aufträge und Rahmenverträge gemäss nachstehenden formalisierten Verfahren.

Die formalisierten Verfahren gliedern sich wie folgt:

- in das offene (in diesem Fall auch genannt „offenes Verfahren“ oder das selektive Ausschreibungsverfahren (in diesem Fall auch "nicht offenes Verfahren" genannt);
- in die partizipative Angebotseinholung oder Ausschreibung nach dem Leistungsprinzip;

Der Flughafen kann ebenfalls bestimmte Aufträge nach abweichenden Verfahren vergeben, welche in den Artikeln 10.1 und 16 des vorliegenden Schriftstücks dargelegt sind.

Die Aufträge können ebenfalls im vereinfachten Verfahren vergeben werden, genannt gelenktes Verfahren, dessen Modalitäten dem Artikel 14 zu entnehmen sind, wenn die geschätzte Auftragssumme den zweiten in Artikel 13 festgelegten Höchstbetrag unterschreitet; dies gilt ebenso für bestimmte Lose von in Losen gegliederte Aufträge gemäss Artikel 10.

Wenn jedoch der geschätzte Wert den ersten Höchstbetrag laut Artikel 12 unterschreitet, können diese Aufträge gemäss einem vereinfachten formlosen Verfahren (ohne vorherige Formalien) vergeben werden, dessen Modalitäten frei von der als Bauherr fungierenden Abteilung des Flughafens festgelegt

werden, je nach Art und Merkmalen des zu deckenden Bedarfs, der Anzahl und Ansiedelung der potenziell zur Bedarfsdeckung in Frage kommenden Wirtschaftsakteure und der Bedingungen des fraglichen Vorhabens.

Der Flughafen kann beschliessen, den Auftrag ohne vorherige Bekanntmachung und Ausschreibung zu vergeben, falls die Umstände dies rechtfertigen oder die geschätzte Auftragssumme 10 000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) unterschreiten oder in einer der unter Artikel 16.2 beschriebenen Situationen.

Die Bauleitungsverträge richten sich nach den spezifischen Bestimmungen von Artikel 17.

Artikel 10.1 - Vergabeverfahren bezüglich im Anhang C des vorliegenden Schriftstücks bezeichneter Dienstleistungen

Aufträge, die über im Anhang C der vorliegenden Auftragsvergaberegeln (PGAM) ausgewiesene Dienstleistungen abgeschlossen werden, unterliegen einzig den Bestimmungen des vorliegenden Artikels und seiner Verweise.

Bezüglich der Vergabe der im vorliegenden Artikel bezeichneten Aufträge verwendet der Flughafen die frei durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) in Anbetracht von Auftragssumme und Zweck des Auftrags definierten Vergabemodalitäten. Diese Regeln werden den Mitbewerbern mitgeteilt.

Aufträge mit einer Auftragssumme von grösser bzw. gleich dem ersten Höchstbetrag laut Artikel 12 geben nur dann Anlass zur Bekanntmachung einer Vergabeanzeige, wenn diese Bekanntmachung der Sicherheit, dem Schutz oder den massgebenden Interessen des Flughafens nicht abträglich ist.

Aufträge mit einer Auftragssumme von grösser bzw. gleich dem dritten Höchstbetrag laut Artikel 12 geben jedoch Anlass zu einer Übersendung an das offizielle Amtsblatt der EU, mit dem Hinweis, ob der Flughafen in die Veröffentlichung einwilligt oder nicht.

Aufträge mit einer Auftragssumme von unter dem ersten Höchstbetrag laut Artikel 12 geben keinen Anlass zur Bekanntmachung eines Vergabebescheids.

Artikel 10.2 - Bestellgemeinschaften und Einkaufszentralen

10.2.1. Bestellgemeinschaften

Im Falle von Bestellgemeinschaften mit anderen auftragsvergebenden Einrichtungen oder Stellen wendet der Flughafen entweder die Regelungen der EU-Richtlinie Nr. 2024/25/EU oder diejenigen der EG-Richtlinie Nr. 2024/24/EU des EU-Parlaments an; dies geschieht unabhängig von der Auftragssumme.

Bestellgemeinschaften dürfen zwischen dem Flughafen und anderen auftragsvergebenden Einrichtungen oder Stellen im Sinne der EU-Richtlinie Nr. 2024/25/EU gebildet werden, vorausgesetzt, die im Rahmen der Bestellgemeinschaft realisierten Einkäufe erfolgen unter Wahrung der festgelegten Regelungen, entweder gemäss der EU-Richtlinie Nr. 2024/25/EU oder der EU-Richtlinie Nr. 2024/24/EU des EU-Parlaments.

In diesem Fall ist ein Gründungsvertrag zwischen den Mitgliedern zu unterzeichnen; dieser definiert die Betriebsmodalitäten der Gemeinschaft. Dieser Vertrag ist vom Führungsgremium des Flughafens zu befürworten. Hieraus gehen ebenfalls die besonderen Bedingungen hervor, unter denen die Aufträge und Rahmenverträge zu vergeben und zu erfüllen sind, sowie die Bezeichnung eines Koordinators aus den Reihen der Gemeinschaftsmitglieder.

Sämtliche Gemeinschaftsmitglieder verpflichten sich im Vertrag, mit dem jeweils gewählten Vertragspartner einen Auftrag in Höhe seines eigenen, zuvor ermittelten Bedarfs abzuschliessen. Zudem gewährleistet jedes Mitglied die einwandfreie Abwicklung des von ihm abgeschlossenen Auftrags.

Die Gemeinschaft arbeitet und handelt unter den definierten Bedingungen unter Wahrung der vorgenannten EU-Richtlinien.

10.2.2. Einkaufszentralen

Eine Einkaufszentrale ist eine auftragsvergebende Einrichtung im Sinne der EU-Richtlinien Nr. 2024/25/EU und Nr. 2024/24/EU, welche:

1. für auftragsvergebende Einrichtungen oder Stellen bestimmte Lieferungen und/oder Dienstleistungen erwirbt,
oder
2. für auftragsvergebende Einrichtungen oder Stellen bestimmte öffentliche Aufträge oder Bau-, Liefer- oder Dienstleistungs-Rahmenverträge abschliesst.

Der Flughafen darf sich der Dienste einer Einkaufszentrale bedienen, die den obigen Definitionen und Merkmalen entspricht, sofern diese Einkaufszentrale die Regelungen der EU-Richtlinien 2004/17/CE bzw. Nr. 2024/24/EU beachtet.

Artikel 11 - Einschätzung der Gesamtsumme geplanter Aufträge

Wird das Vergabeverfahren in Anbetracht eines Höchstbetrages gewählt oder festgelegt, richtet sich dieser Höchstbetrag nach folgenden Kriterien:

1. Bei Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen mit regelmässiger Wiederholung bzw. mit geplanter Verlängerung innerhalb eines Haushaltsjahres gilt als Ermittlungsgrundlage für den Schätzwert des Auftrags:
 - entweder der globale Istwert der ähnlichen, aufeinander folgenden Verträge, die im Laufe der zwölf vorangegangenen Monate bzw. des vorangegangenen Geschäftsjahres abgeschlossen worden sind, nach Möglichkeit korrigiert, um mengen- bzw. wertmässige Schwankungen im Zuge der zwölf auf den ursprünglichen Vertrag folgenden Monate zu berücksichtigen;
 - oder der geschätzte Gesamtwert der im Laufe von zwölf nach der ersten Lieferung verflorenen Monaten abgeschlossenen Verträge bzw. im Laufe des Geschäftsjahres, falls dieses zwölf Monate überschreitet.
2. Die Ermittlung des geschätzten Wertes eines Auftrags, der gleichermassen Dienstleistungen und Lieferungen beinhaltet, hat auf der Grundlage des Gesamtwertes der Dienstleistungen und Lieferungen zu erfolgen, unabhängig von deren jeweiligem Wertanteil. Diese Berechnung hat ebenfalls den Wert von Einbau- und Installationsarbeiten zu berücksichtigen.
3. Bei Lieferaufträgen, die auf die Vermietung oder Leasing-Vermietung von Produkten abstellen, ist als Grundlage für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes folgender Wert zu berücksichtigen:
 - bei zeitlich befristeten Aufträgen unter bzw. gleich zwölf Monaten: der geschätzte Gesamtwert für die Auftragsdauer oder, beträgt die Auftragsdauer über zwölf Monate, der Gesamtwert (inklusive des Betrags für den Restwert);
 - bei zeitlich unbefristeten Aufträgen bzw. falls die Dauer nicht festgelegt werden kann, der monatliche Wert, multipliziert mit 48.
4. Bei Dienstleistungsaufträgen ohne Gesamtpreisangabe ist als Grundlage für die Ermittlung der geschätzten Auftragssumme folgender Wert zu berücksichtigen:
 - bei zeitlich befristeten Aufträgen mit einer Laufzeit von unter bzw. 48 Monaten, der Gesamtwert über die gesamte Laufzeit;
 - bei zeitlich unbefristeten Aufträgen bzw. mit einer Laufzeit über 48 Monaten, der monatliche Wert, multipliziert mit 48.
5. Zur Ermittlung der geschätzten Auftragssumme von Dienstleistungsaufträgen sind gegebenenfalls folgende Beträge zu berücksichtigen:
 - Versicherungsdienstleistungen: zahlbare Versicherungsprämie und sonstige Vergütungsmodalitäten;
 - Bank- und sonstige finanzielle Dienstleistungen, Honorare, Provisionen, Zinsen und sonstige Vergütungsmodalitäten;
 - Aufträge mit Design-/Planungsarbeiten, Honoraren, Provisionen und sonstigen Vergütungsmodalitäten.
6. Sollte der Flughafen zwecks Realisierung ein und derselben Baumasnahme bzw. ein und desselben Werks die Einschaltung mehrerer Unternehmen vorsehen, ist der Gesamtwert der zu dieser Realisierung erforderlichen Arbeiten zwecks Ermittlung des Höchstbetrages massgeblich. Ein Werk ist das Resultat unterschiedlicher Bau- bzw. Tiefbauleistungen, das eigenständig zur Erfüllung einer wirtschaftlichen Funktion dient.
7. Wenn der Flughafen die Verlängerung eines Auftrags erwägt, wird der Gesamtwert der in die Einschätzung des Auftragshöchstbetrages einflussenden Leistungen unter Berücksichtigung der Gesamtdauer des Auftrags inklusive etwaiger Verlängerungen ermittelt.
8. Sollte ein Auftrag in Tranchen aufgeteilt sein, so ist der Gesamtwert sämtlicher Tranchen für die Beurteilung des Höchstbetrages massgeblich.
9. Sollte der Auftrag in Lose aufgeteilt sein, so ist der Gesamtwert sämtlicher Lose für die Anwendung des entsprechenden Höchstbetrages zu berücksichtigen.

Der Bauherr kann in diesem Fall jedoch von den vorliegenden Bestimmungen abweichen und im

formlosen Verfahren Lose mit einem geschätzten Wert (ohne Mehrwertsteuer) von unter 80.000 Euro (€) (ohne Mehrwertsteuer) im Rahmen von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen vergeben, und bei Bauaufträgen, bei denen der Gesamtwert der Lose den vierten Höchstbetrag laut Artikel 11 unterschreitet, sofern der Gesamtwert dieser Lose 20% des Wertes der Gesamtheit der Lose nicht überschreitet.

Der Bauherr kann ebenfalls von der Anwendung der vorliegenden Bestimmungen bei Bauaufträgen im Gesamtauftragswert aller Lose von grösser oder gleich dem vierten Höchstbetrag laut Artikel 11 abweichen, wenn der geschätzte Wert der entsprechenden Einzellose ohne Mehrwertsteuer 1.000.000 Euro (€) (MwSt. nicht inbegriffen) und der geschätzte Wert (ohne Mehrwertsteuer) der von der Abweichung betroffenen Lose 20 % des Gesamt-Auftragswertes (Gesamtwert sämtlicher Lose) nicht überschreitet. In diesem Fall werden die fraglichen Lose über das Verfahren des ihrem Gesamtwert entsprechenden Höchstbetrages vergeben, oder, falls dieser 80 000 Euro (€) ohne Mehrwertsteuer unterschreitet, im Zuge des formlosen Verfahrens.

Sollten Mindest- und Höchstauftragssummen festgelegt sein, kommen die 20 % auf die Mindestauftragssumme zur Anwendung.

Diese Abweichung kann ebenfalls auf für fruchtlos bzw. ergebnislos erklärte Lose angewandt werden, nach Abschluss eines ersten Verfahrens, sowie auf Lose, deren Ausführung aufgrund von Auftragskündigung nicht fertig gestellt wurde, und wenn diese Lose die Bedingungen der drei vorausgegangenen Absätze erfüllen.

Hingegen kann diese Abweichung nicht auf Rahmenverträge und Aufträge ohne Mindestauftragssumme angewandt werden.

Sämtliche oben ausgewiesenen Bestimmungen finden unabhängig von der Anzahl der vom Flughafen eingeschalteten Dienstleister Anwendung.

Artikel 12 - Bei der Anwendung der unterschiedlichen Verfahren zu berücksichtigende Schwellenwerte

Die in der nachstehenden Übersicht genannten Beträge sind im Hinblick auf einen in € HTVA (Euro, MwSt. nicht inbegriffen) festgelegten Bezugswert ausgedrückt. Dieser Bezugswert hat keinerlei Bewandnis im Hinblick auf die Währung, in der die Auftragsvergütung für den abzuschliessenden Auftrag ausgezahlt wird.

| | Eventuelle Bezugnahme auf den Höchstbetrag (ausser bei Abweichungen oder im vorliegenden Schriftstück vorgesehenen spezifischen Verfahren) | Betrag in Euro ohne MwSt. |
|-------------------------------|---|---------------------------|
| 1. Höchstbetrag ¹⁾ | Höchstbetrag, ab welchem Aufträge nicht mehr im vereinfachten Verfahren ohne vorherige Formalien vergeben werden. | 150 000,00 € |
| 2. Höchstbetrag ¹⁾ | Formalisierte Verfahren auslösender Höchstbetrag. | 400 000,00 € |
| 3. Höchstbetrag ²⁾ | Unter Artikel 15 der EU-Richtlinie Nr. 2014/25/UE vom 26. Februar 2014 für Liefer- und Dienstleistungsaufträge vorgegebener Höchstbetrag | 443 000,00 € |
| 4. Höchstbetrag ²⁾ | Unter Artikel 15 der EU-Richtlinie Nr. 2014/25/UE vom 26. Februar 2014 für Bauaufträge vorgegebener Höchstbetrag | 5 538 000,00 € |

(1) Schwellenwert des Flughafens, der vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann.

(2) Die Schwellenwerte werden gemäss europäischer Gesetzgebung über das Beschaffungswesen alle zwei Jahre auf den 1. Januar neu festgesetzt und automatisch in das vorliegende Dokument übernommen.

Artikel 12.1 - Bekanntmachungsformalien

Der Schätzpreis des als Ganzes betrachteten Auftrags bewirkt die Auswahl eines der nachstehenden Verfahren:

| Geschätzte Auftragssumme ohne Mehrwertsteuer | Verfahren | Minimal geforderte Bekanntmachungsträger ⁽²⁾ | Zuschlagsbescheid | Mindestfristen für die Einreichung der Bewerbungen/ Angebote | |
|--|-----------|---|-------------------|--|--|
| | | | | Offenes Verfahren | Nicht offenes Verfahren Eingangsfrist der |
| | | | | | |

2) Der Flughafen beurteilt zudem angesichts von Art und Wert der fraglichen Lieferungen oder Dienstleistungen, ob eine Bekanntmachung in einem spezialisierten Anzeigenblatt des betreffenden Wirtschaftssektors geboten ist, um eine den Prinzipien für öffentliche Aufträge entsprechende Bekanntmachung sicherzustellen

| ALLE AUFTRAGSARTEN | | | | | |
|---|---|------------------------------|------------|------------------------|---|
| Unter 1. Höchstbetrag | Formlos - mindestens 3 Konkurrenten, davon 1 F und 1 CH | fakultativ | fakultativ | mindestens 10 Tage | Angebote: mindestens 10 Tage |
| LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN (Mit Ausnahme von Bauleiterdiensten (MOE)) | | | | | |
| Ab dem 1. Höchstbetrag und unter 2. Höchstbetrag | "Gelenktes" Verfahren (Verhandlungsverfahren) | JAL*) bzw. BOAMP SIMAP | fakultativ | / | Bewerbungen: 21 Tage Angebote: 15 Tage |
| Ab dem 2. Höchstbetrag und unter 3. Höchstbetrag | Ausschreibungsverfahren | BOAMP bzw. JAL SIMAP | fakultativ | 35 Tage ⁽³⁾ | Bewerbungen: 21 Tage ⁽²⁾ Angebote: 21 Tage ⁽⁴⁾ |
| Ab dem 3. Höchstbetrag | Ausschreibungsverfahren | ABL. EU/ BOAMP (JAL**) SIMAP | Ja | 35 Tage ⁽²⁾ | Bewerbungen: 30 jrs ⁽²⁾ Angebote: 10 Tage ⁽³⁾ |

Hinweis: Für direkt mit seiner Geschäftstätigkeit verbundene Leistungen darf der Flughafen, unabhängig von der Auftragssumme, das gelenkte Vergabeverfahren gemäss Artikel 14 verwenden.

| BAUARBEITEN | | | | | |
|---|--|------------------------------|------------|------------------------|---|
| Ab dem 1. Höchstbetrag und unter 2. Höchstbetrag | "Gelenktes" Verfahren (Verhandlungsverfahren) | JAL bzw. BOAMP SIMAP | fakultativ | / | Bewerbungen: 21 Tage Angebote: 15 Tage |
| Ab dem 2. Höchstbetrag und unter 4. Höchstbetrag | Ausschreibungsverfahren | BOAMP bzw. JAL SIMAP | fakultativ | 35 Tage ⁽²⁾ | Bewerbungen: 21 Tage ⁽²⁾ Angebote: 21 Tage ⁽³⁾ |
| Ab dem 4. Höchstbetrag | Ausschreibungsverfahren | ABL. EU/BOAMP (JAL*) SIMAP | Ja | 35 Tage ⁽²⁾ | Bewerbungen: 30 Tage ⁽²⁾ Angebote: 10 Tage ⁽³⁾ |
| SPEZIFISCHE AUFTRÄGE BAULEITERLEISTUNGEN (MOE) | | | | | |
| Ab dem 1. Höchstbetrag und unter 3. Höchstbetrag ⁽⁴⁾ | "Gelenktes" Verfahren (Verhandlungsverfahren) | JAL bzw. BOAMP SIMAP | fakultativ | / | Bewerbungen: 21 Tage ⁽²⁾ Angebote: 15 Tage ⁽³⁾ |
| | Ausschreibungsverfahren | JAL bzw. BOAMP SIMAP | fakultativ | / | Bewerbungen: 21 Tage ⁽²⁾ Angebote: 21 Tage ⁽³⁾ |
| Ab dem 3. Höchstbetrag | "Gelenktes" Verfahren (Verhandlungsverfahren) Ausschreibungsverfahren | ABL. EU / BOAMP (JAL*) SIMAP | Ja | 35 Tage ⁽²⁾ | Bewerbungen: 30 Tage ⁽²⁾ Angebote: 10 Tage ⁽³⁾ |

Die Anzeigen werden in französischer bzw. deutscher Sprache veröffentlicht, je nach Sprache des Bekanntmachungsträgers. In deutscher Sprache im SIMAP veröffentlichte Anzeigen sind mit einer Zusammenfassung in französischer Sprache zu versehen. Die Fristen werden in Kalender- und Werktagen gezählt.

In manchen Fällen kann die Bekanntmachung in zusätzlichen Bekanntmachungsträgern als den oben erwähnten Amtsblättern erfolgen, sowie in anderen Unterzeichnerstaaten der Abkommen OMC/ GATT.

Artikel 13 - Formloses Verfahren

Einkäufe können im formlosen Verfahren vergeben werden, wenn ihre Summe unter dem ersten Höchstbetrag gemäss Artikel 12 liegt; in diesem Fall können die Zahlungen auf Vorlage von Rechnungen bzw. technischen Abhandlungen geleistet werden.

Derjenige, der dieses Verfahren einsetzt, ist dazu angehalten, vor Eingehen jeglicher Verbindlichkeit mindestens drei potentielle Vertragspartner zur Angebotsabgabe aufzufordern, um vergleichbare Preisangebote einzuholen. Ausgenommen im Falle einer gerechtfertigten Unmöglichkeit ist mindestens ein Angebot bei einem in der Schweiz und einem in Frankreich niedergelassenen potentiellen Vertragspartner einzuholen.

Bei geringfügigen Wirtschaftsgütern, sofern es sich um Lieferungen ohne Wiederholungscharakter handelt, und der Einzelpreis (MwSt. nicht inbegriffen) unter 800 Euro (€) beträgt, kann sich die Wettbewerbssicherung auf den Vergleich von drei Katalogen von Lieferanten beschränken, deren Preise für das laufende Jahr gültig sind. Hingegen darf der Gesamtbetrag der solchermassen erworbenen Ausrüstungen keinesfalls 10.000 Euro (€) (MwSt. nicht inbegriffen) pro Haushaltsjahr und Struktur überschreiten.

3) ab Einsenddatum der Anzeige an die Bekanntmachungsträger

3) ab dem Tage der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Da es sich um eine Mindestfrist handelt, kann sie verlängert werden und muss an die Merkmale des Auftrags angepasst werden (insbesondere die Komplexität des Auftrags, die Zeit, die die Konkurrenten zur Vorbereitung ihres Angebots benötigen, der Zeitraum der Konsultation)

4) ab einer Auftragssumme von 300.000 € erfolgen Auswahl und Vergabe, sofern im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Leistungen übergeben werden, nach Weisung einer technischen Kommission, die wie nachstehend unter Artikel 18 zu bilden ist

*) «Journal d'Annonces Légales»: Amtsblatt für gesetzliche Mitteilungen

**) fakultativ

Artikel 14 - Gelenktes Verfahren

Aufträge können nach dem so genannten gelenkten Verfahren vergeben werden, wenn ihre Auftragssumme unter dem zweiten Höchstbetrag gemäss Artikel 12 liegt sowie in spezifischen unter den Artikel 16 und 18 nachstehend erläuterten Fällen. Hierbei handelt es sich um ein freihändiges Vergabeverfahren.

Derjenige, der dieses Verfahren einsetzt, ist dazu angehalten, eine Bekanntmachung zu inserieren, die alle interessierten Unternehmen in die Lage versetzt, sich für den Auftrag zu bewerben. Sollte die Anzahl der Bewerber beschränkt sein, darf jedoch diese Anzahl keinesfalls unter drei (3) Bewerbern betragen.

In Ermangelung von Bewerbungen innerhalb der in der Bekanntmachung festgelegten Frist kann der Flughafen Angebote von bis zu 5 Unternehmen seiner Wahl einholen.

Der Flughafen übersendet gleichzeitig sämtlichen in die Vorwahl aufgenommenen Unternehmen mindestens eine schriftliche Ausschreibungsordnung; hieraus haben mindestens Stichtag und -uhrzeit für die Angebotseinreichung, sowie Abgabebedingungen, die Sprache(n) (Französisch und/ oder Deutsch), in der/ denen die Angebote abzufassen sind, sowie die Beschaffungsmodalitäten der Ausschreibungsunterlagen hervorzugehen.

Nach Auswertung der Angebote nimmt der Flughafen Verhandlungen mit den durch ihn ausgewählten Bewerbern auf. Sollte es sich jedoch herausstellen, dass nur ein einziger Bewerber in der Lage ist, sich den Zielvorgaben zu nähern, kann die Verhandlung auch mit einem einzigen Bewerber abgewickelt werden.

Nach Ablauf dieser Verhandlungen wird der Auftrag durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) auf Weisung der Abteilung „Auftragswesen“ vergeben. Das Verfahren kann auf angemessene Begründung des Flughafens jederzeit abgebrochen werden. Die Bewerber sind von dieser Entscheidung zu informieren.

Artikel 15 - Ausschreibungsverfahren

Ab dem 2. Höchstbetrag gemäss Artikel 12 und ausgenommen in von vorliegenden Allgemeinen Verfahren autorisierten Sonderfällen werden sämtliche Aufträge gemäss dem Ausschreibungsverfahren abgeschlossen.

Das so genannte Ausschreibungsverfahren ist ein Verfahren, das den Flughafen in die Lage versetzt, das wirtschaftlich jeweils günstigste Angebot unter Berücksichtigung von zuvor durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) definierten Kriterien auszuwählen. Diese Auswahlkriterien sind den Bewerbern bzw. Konkurrenten mitzuteilen. Diese Kriterien und deren Anwendungsmodalitäten sind unter Artikel 26 des vorliegenden Schriftstücks erläutert.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist jegliche Verhandlung mit den Konkurrenten strikt untersagt.

Das so genannte Ausschreibungsverfahren kann entweder offen, oder aber nicht offen (selektiv) sein; dies liegt im freien Ermessen des Flughafens.

Jedes so genannte Ausschreibungsverfahren gibt Anlass zur Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach Massgabe der Bestimmungen der Artikel 12.1 und 34 des vorliegenden Schriftstücks.

Die Bewerbungen und Angebote werden unter den in der vom Verwaltungsrat des Flughafens beschlossenen Geschäftsordnung der Auftragskommission des Flughafens festgelegten Bedingungen durch letztere eröffnet. Die Eröffnungssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Das Ausschreibungsverfahren kann auf angemessene Begründung des Flughafens jederzeit abgebrochen werden. Die Bewerber sind von dieser Entscheidung zu informieren.

Der Auftragsbevollmächtigte (PCM) kann die Ausschreibung für fruchtlos erklären, wenn keines der Angebote den Bedürfnissen des Flughafens aus wirtschaftlicher oder technischer Sicht entspricht. In diesem Fall erfolgt eine erneute Ausschreibung bzw. die Vergabe im Verhandlungsverfahren nach Massgabe der unter Artikel 16.1 ausgewiesenen Bedingungen. Die Bewerber sind von dieser Entscheidung zu informieren.

Artikel 15.1 - Offenes Ausschreibungsverfahren

Das Ausschreibungsverfahren wird als "offen" bezeichnet, wenn jeder interessierte Marktteilnehmer die Möglichkeit zur Angebotsabgabe erhält.

Die Ausschreibungsunterlagen werden den Wirtschaftsteilnehmern elektronisch zur Verfügung gestellt.

In Ermangelung genauer Angaben in der Ausschreibungsbekanntmachung werden etwaige Zusatzauskünfte den Wirtschaftsakteuren, die diese innerhalb nützlicher Frist beantragen, spätestens sechs Tage

vor dem Stichtag für den Angebotseingang übersandt.

Im Rahmen des offenen Ausschreibungsverfahrens werden zunächst und vor Analyse der Angebote die Bewerbungen analysiert, die in Anwendung der Bestimmungen der Artikel 23 bis 25 nicht statthaft sind, und ausgeschlossen. Nicht in die engere Wahl gelangende Bewerber werden gemäss Abschnitt 1 von Artikel 32 informiert.

Artikel 15.2 - Selektives bzw. nicht offenes Ausschreibungsverfahren

Das Ausschreibungsverfahren wird als „nicht offenes“ Verfahren bezeichnet, wenn ausschliesslich Marktteilnehmer, die hierzu vom Flughafen aufgefordert werden, die Möglichkeit erhalten, nach einem öffentlichen Aufruf zur Bewerbung ein Angebot einzureichen.

Der Flughafen wählt, in Anbetracht der Teilnahmekriterien, die er zuvor bekannt gemacht hat, diejenigen Bewerber aus, die zur Angebotsabgabe ausersehen werden.

Er kann die Anzahl der zur Angebotsangabe ausersehenen Bewerber einschränken, falls eine grosse Bewerberanzahl im Hinblick auf das Gleichgewicht zwischen den Verfahrensmerkmalen und dem damit verbundenen Aufwand nicht zu vereinbaren ist. Eine ausreichende Konkurrenz, sowie die Möglichkeit zur Teilnahme von schweizerischen und französischen Bewerbern im Rahmen der jeweiligen technischen Befähigungen der Unternehmen, muss hingegen gewährleistet sein.

Die Beschränkung der Bewerberanzahl gründet sich, sofern eine solche Beschränkung vorgenommen wird, auf die von den Unternehmen vorgebrachten technischen und finanziellen Befähigungen, sowie auf die durch die Unternehmen dargelegten gewerblichen Garantien, Referenzen und Befähigungen im betreffenden Bereich, wobei die Gewichtungskriterien im Voraus bekannt gegeben wurden.

Die rechtliche Struktur des Konkurrenten, dessen Bewerbung ausgewählt oder hinzugefügt wurde, darf für die Angebotseinreichung nicht mehr nachträglich geändert werden.

Die ausgewählten Bewerber werden gleichzeitig durch den Flughafen zur schriftlichen Angebotsabgabe aufgefordert. Die Ausschreibungsordnung kann von den Auftragsunterlagen sowie von zusätzlichen Ausschreibungsunterlagen begleitet sein. Sie beinhaltet mindestens:

1. Stichtag und -uhrzeit für die Angebotseinreichung, die Einreichungsmodalitäten, die Sprache(n) (Französisch und/ oder Deutsch), in der/ denen die Angebote abzufassen sind;
2. Die Angaben zu sämtlichen veröffentlichten Ausschreibungsbekanntmachungen;
3. Angaben zu den gegebenenfalls einzureichenden Unterlagen;
4. Die Beurteilungskriterien für die Auftragsvergabe, sofern diese nicht in der Bekanntmachung ausgewiesen sind;
5. Alle sonstigen Sonderbedingungen für die Teilnahme am Auftrag.

Artikel 16 - Besondere Verfahren: Verhandlungsverfahren

Mit Ausnahme der unter Artikel 9.1 und 14 des vorliegenden Schriftstücks bezeichneten Operationen oder Aufträge, welche den dort geregelten besonderen Verfahren unterliegen, darf der Flughafen Aufträge deren Auftragssumme grösser oder gleich der 1 unter Artikel 12 genannten Obergrenze beträgt, nur unter den hier unter den Artikel 16 und 18 beschriebenen Fällen und Bedingungen freihändig vergeben.

Artikel 15.1 - Verhandlungsverfahren nach vorheriger Ausschreibung

Der Flughafen kann in Ausnahmefällen einen Auftrag freihändig vergeben, sofern eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Wenn das offene bzw. selektive Ausschreibungsverfahren mit der Begründung für fruchtlos erklärt wurde, dass kein Angebot oder kein angemessenes bzw. wirtschaftlich annehmbares Angebot eingereicht wurde;

in diesem Fall beschliesst der Auftragsbevollmächtigte (PCM) entweder, auf das unter Artikel 14 beschriebene „gelenkte Verfahren“ zurückzugreifen, oder er beschliesst eine neue Angebotseinholung seitens der für die Teilnahme an der ersten Angebotseinholung ausersehenen Unternehmen vorzunehmen; diesen Unternehmen darf er, sollte er dies aus wettbewerbstechnischen Gründen für zweckdienlich erachten, bis zu drei weitere Unternehmen seiner Wahl zugesellen. In diesem Fall gewährt der Flughafen den Konkurrenten eine dem Vorhaben angemessene Nachfrist, die keinesfalls unter 10 Tagen zwecks Einreichung eines neuen Angebots betragen darf, bzw. unter 15 Tagen bei Hinzufügung neuer Konkurrenten. Nach Auswertung der Angebote, die gemeinsam durch die initiiierende Abteilung und die Abteilung „Auftragswesen“ des Flughafens eröffnet werden, nimmt der

Flughafen Verhandlungen mit dem/ den durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) ausgewählten Bewerber(n) auf. Nach Ablauf dieser Verhandlungen wird der Auftrag durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) auf Weisung der Abteilung „Auftragswesen“ vergeben.

- Wenn aufgrund von für den Auftragsbevollmächtigten (PCM) unvorhergesehenen Vorfällen der Auftrag so dringlich wird, dass keine Zeit für ein offenes oder selektives Ausschreibungsverfahren bleibt;
- Im Falle der Säumigkeit des Auftragnehmers, sofern bei noch zu erbringenden Leistungen Eile seitens des Flughafens geboten ist.

In beiden letzteren Fällen hat der Flughafen mindestens drei Angebote von Unternehmen seiner Wahl einzuholen. Ausgenommen bei ordnungsgemäss begründeter Rechtfertigung werden hierbei Angebote von mindestens jeweils einem in der Schweiz und einem in Frankreich ansässigen potentiellen Auftragnehmer eingeholt. Er lässt den Konkurrenten eine für dieses Vorhaben angemessene Frist, wobei die Frist für die Angebotsabgabe ausgenommen bei höchster Dringlichkeit 10 Tage nicht unterschreiten darf. Nach Auswertung der Angebote, die gemeinsam durch die initiierte Abteilung und die Abteilung „Auftragswesen“ des Flughafens eröffnet werden, nimmt der Flughafen Verhandlungen mit dem/ den durch ihn ausgewählten Bewerber(n) auf. Nach Ablauf dieser Verhandlungen wird der Auftrag durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) auf Weisung der Abteilung „Auftragswesen“ vergeben.

- Wenn es sich um Versicherungs- oder Finanzierungsaufträge in derselben Form wie im unter Artikel 14 beschriebenen gelenkten Verfahren handelt und unabhängig von der jeweiligen Auftragssumme.

Artikel 16.2 - Verhandlungsverfahren ohne vorherige Ausschreibung

Darüber hinaus kann der Flughafen in Ausnahmefällen Aufträge direkt und ohne vorherige Angebotsausschreibung vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Wenn im Rahmen des offenen bzw. selektiven Ausschreibungsverfahrens kein annehmbares Angebot eingegangen ist, und wenn aus Gründen, die den Flughafenbetrieb bzw. den reibungslosen Betrieb der vor Ort ständig tätigen Unternehmen beeinträchtigen, eine Dringlichkeit geboten ist, die eine neuerliche Ausschreibung unmöglich machen; der nach Ablauf der Verhandlungen abgeschlossene Vertrag darf nicht teurer sein, als der gegebenenfalls bei der ursprünglichen Angebotseinholung erzielte Angebotspreis.
- Wenn der Auftrag lediglich zu Forschungs-, Experimentations-, Studien- oder Entwicklungszwecken, und nicht der Rentabilität wegen, bzw. in dem Bestreben, Forschungs- oder Entwicklungsgelder zu rentabilisieren, vergeben wird;
- Wenn nur ein einziger Bewerber in Betracht der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags in Betracht kommt, oder aus Gründen, die mit der Vergabe von Exklusivitätsrechten in Zusammenhang stehen, und keine Alternativlösung besteht bzw. wenn die Alternativlösungen für den Flughafen übermässige Schwierigkeiten in Betracht des erwarteten Nutzens verursachen würden;
- Wenn infolge unvorhergesehener Ereignisse zusätzliche Leistungen erforderlich werden, um einen nach dem Prinzip des freien Wettbewerbs vergebenen Bauauftrag zu erfüllen bzw. zu ergänzen, und daher die Trennung dieser Leistungen vom ursprünglich vergebenen Auftrag aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen schwerwiegende Probleme für den Flughafen bedeuten würde;
- Wenn Leistungen, die dazu dienen, bereits erbrachte Leistungen zu ergänzen bzw. auszudehnen, beim ursprünglich im Ausschreibungsverfahren gewählten Bewerber erworben werden müssen, weil die Austauschbarkeit des eingesetzten Materials bzw. der erbrachten Dienstleistungen nur unter dieser Voraussetzung gewährleistet werden kann;
- Wenn der Auftrag auf den Erwerb von an der Börse notierten und gehandelten Rohstoffen und/oder Lieferungen abstellt;
- Wenn es sich um Dienstleistungs- oder Bauaufträge handelt, deren Zweck in der Fortführung von Leistungen besteht, die mit bereits durch denselben Auftragnehmer im Rahmen eines früheren Auftrags erbrachten Leistungen identisch sind. Der erste Auftrag muss jedoch nach Massgabe eines Ausschreibungsverfahrens vergeben worden sein. Zudem muss die Möglichkeit zum Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren für die Realisierung vergleichbarer Leistungen bereits in Aussicht gestellt worden sein. Die Auftragsausschreibung muss zudem die geplante Gesamtsumme nebst den geplanten Verlängerungen berücksichtigt haben. Die Dauer, in deren Verlauf die neuen Aufträge abgeschlossen werden dürfen, darf keinesfalls fünf Jahre nach dem Zuschlagsbescheid des ursprünglichen Auftrags überschreiten;

- Wenn Lieferungen binnen einer sehr kurzen Lieferfrist und zu einem deutlich unter Marktpreis liegenden Preis bezogen werden können;
- Wenn Lieferungen zu besonders günstigen Bedingungen bezogen werden können, beispielsweise bei endgültiger Geschäftsaufgabe des Lieferanten oder bei Lieferanten, die sich im gerichtlich angeordneten Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren befinden;
- Wenn es sich um zusätzliche Einkäufe beim ursprünglich ausgewählten Lieferanten handelt, die dazu dienen, gebräuchliche Ausrüstungen bzw. Anlagen teilweise zu erneuern, oder aber im Falle der Erweiterung bestehender Ausrüstungen oder Anlagen, und wenn der Auftragsbevollmächtigte (PCM) durch einen Lieferantenwechsel gezwungen wäre, technisch abweichende Ausrüstungen einzukaufen, und dadurch ein Inkompatibilitätsrisiko bzw. unverhältnismässig problematische Bedienungs- oder Wartungsschwierigkeiten in Kauf genommen werden müssten.
- Wenn es sich um einen Dienstleistungsauftrag handelt, der im Anschluss an ein gemäss vorliegendem PGAM bewerkstelligtes Wettbewerbsverfahren vergeben wird und der Zuschlag einem der Gewinner des Wettbewerbs gemäss den anwendbaren Regeln und Vorschriften erteilt wird.

Artikel 16.3 - Industrielle Aufträge

Unabhängig von der Auftragssumme darf der Flughafen nach vorheriger Verhandlung und Angebotsausschreibung Aufträge freihändig vergeben, wenn es sich um industrielle Aufträge unter den nachstehend definierten Bedingungen handelt.

Ein industrieller Auftrag ist ein Auftrag, dessen Zweck in der Lieferung von Ausrüstungen oder Prototypen besteht, die speziell zur Deckung eines Bedarfs des Flughafens konzipiert oder angefertigt werden.

Diese Art von Auftrag darf einen Teil Montage und Installation beinhalten, vorausgesetzt, der Betrag für die gelieferten Ausstattungen bleibt der Hauptauftragsposten.

Unterschreitet die Auftragssumme die 2. unter Artikel 12 genannte Obergrenze, verwendet der Flughafen das gelenkte Verfahren laut Artikel 14.

Bei einer Auftragssumme grösser oder gleich der 2. unter Artikel 12 genannten Obergrenze, verwendet der Flughafen eines der beiden folgenden formalisierten Verfahren:

- entweder, das unter Artikel 15 vorgesehene und beschriebene Wettbewerbsverfahren;
- oder, nach Einholung der Genehmigung des Verwaltungsrates oder des Führungsgremiums, falls dieses eine Befugnisdelegation zur Vergabe des Auftrags besitzt, folgende Form des Verhandlungsverfahrens:

Derjenige, der dieses Verfahren einsetzt, ist dazu angehalten, eine Bekanntmachung zu inserieren, die alle interessierten Bewerber in die Lage versetzt, sich für den Auftrag zu bewerben.

Ausgenommen in Ermangelung von Bewerbungen beider Nationalitäten bzw. von im Hinblick auf das auftragsgegenständliche Vorhaben hinreichend befähigten Unternehmen ist mindestens ein Angebot bei einem in der Schweiz und einem in Frankreich niedergelassenen potentiellen Vertragspartner einzuholen.

Nach Auswertung der Angebote, die gemeinsam durch die initiiierende Abteilung und die Abteilung „Auftragswesen“ des Flughafens eröffnet werden, trifft der Flughafen seine Wahl auf der Grundlage der Befähigung und Referenzen der Bewerber.

Die Anzahl der Bewerber ist zwar beschränkt, darf jedoch ausgenommen bei erwiesener Monopolstellung keinesfalls unter drei (3) Bewerbern betragen.

In Ermangelung von Bewerbungen innerhalb der in der Bekanntmachung festgelegten Frist kann der Flughafen Angebote von bis zu 5 Unternehmen seiner Wahl einholen.

Der Flughafen übersendet gleichzeitig sämtlichen in die Vorwahl aufgenommenen Unternehmen schriftlich, per E-Mail oder über seine Digitalisierungsplattform eine Ausschreibungsordnung; hieraus haben mindestens Stichtag und -uhrzeit für die Angebotseinreichung, sowie Bedingungen und Einreichungsmodalitäten, die Sprache(n) (Französisch und/ oder Deutsch), in der/ denen die Angebote abzufassen sind, sowie die Beschaffungsmodalitäten der Ausschreibungsunterlagen hervorzugehen.

Nach Auswertung der Angebote, die gemeinsam durch die initiiierende Abteilung und die Abteilung „Auftragswesen“ des Flughafens eröffnet werden, nimmt der Flughafen Verhandlungen mit den durch ihn ausgewählten Bewerbern auf. Die Form der Verhandlung wurde in der Ausschreibungsordnung oder einem beliebigen diese Funktion erfüllenden Dokument dargelegt.

Nach Ablauf dieser Verhandlungen wird der Auftrag durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) auf

Weisung der Abteilung „Auftragswesen“ vergeben.

Das Verfahren kann auf angemessene Begründung des Flughafens jederzeit abgebrochen werden. Die Bewerber sind von dieser Entscheidung zu informieren.

Artikel 16.4 - Verhandlungsverfahren bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (mit Ausnahme von Bauleiteraufträgen)

Für den Kauf von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen (mit Ausnahme von Bauleiteraufträgen) kann der Flughafen auf die unter Artikel 15 und 17 vorgesehenen Ausschreibungsverfahren zurückgreifen.

Dennoch darf der Flughafen für dieselben Aufträge und unabhängig von der Auftragssumme Aufträge freihändig unter den nachstehend definierten Bedingungen vergeben.

a) Höchstbetrag:

Unterschreitet die Auftragssumme die 2 unter Artikel 12 genannte Obergrenze, verwendet der Flughafen das gelenkte Verfahren laut Artikel 13, indem er die Bekanntmachungsformalien und Antwortfristen gemäss Artikel 11 einhält.

Bei einer Auftragssumme grösser oder gleich der 2 unter Artikel 12 genannten Obergrenze, verwendet der Flughafen das unter b) definierte formalisierte Verhandlungsverfahren nach Einholung der Genehmigung des Auftragsbevollmächtigten (PCM).

b) Verfahren:

Der Flughafen ist dazu angehalten, eine Bekanntmachung zu inserieren, die alle interessierten Bewerber in die Lage versetzt, sich für den Auftrag zu bewerben.

Die geschätzte Auftragssumme bestimmt die in Artikel 12 dargelegten Bekanntmachungsformalitäten und Antwortfristen die der Flughafen einhalten muss.

Die Anzahl der Bewerber ist zwar beschränkt, darf jedoch ausgenommen bei erwiesener Monopolstellung keinesfalls unter drei (3) Bewerbern betragen.

In Ermangelung von Bewerbungen innerhalb der in der Bekanntmachung festgelegten Frist kann der Auftragsbevollmächtigte (PCM) beschliessen, den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne neue Bekanntmachung und Ausschreibung zu vergeben. In diesem Fall und ausgenommen in Ermangelung von Bewerbungen beider Nationalitäten bzw. von im Hinblick auf das auftragsgegenständliche Vorhaben hinreichend befähigten Unternehmen ist mindestens ein Angebot bei einem in der Schweiz und einem in Frankreich niedergelassenen potenziellen Vertragspartner einzuholen.

Nach Auswertung der Angebote nimmt der Flughafen Verhandlungen mit den durch ihn ausgewählten Bewerbern auf.

Nach Ablauf dieser Verhandlungen wird der Auftrag durch den Verwaltungsrat, das Führungsgremium oder den Auftragsbevollmächtigten (PCM) je nach Befugnisdelegation auf Weisung der Abteilung „Auftragswesen“ vergeben.

Das Verfahren kann auf angemessene Begründung des Flughafens jederzeit abgebrochen werden. Alle Bewerber sind von dieser Entscheidung zu informieren.

Artikel 17 - Spezifische Ausschreibungsverfahren

Artikel 17.1 - Ausschreibungsverfahren nach dem Leistungsprinzip

Eine Ausschreibung nach dem Leistungsprinzip erfolgt beispielsweise aus technischen oder finanziellen Gründen, wenn der Flughafen ein aus funktionaler Sicht detailliertes Programm festsetzt, beispielsweise in Form von bestimmten ergebnisgebundenen und nachprüfaren Forderungen, oder in Form bestimmter zu erfüllender Bedarfsaspekte. Die zur Erfüllung dieser Ergebnisse bzw. für die Deckung dieses Bedarfs erforderlichen Mittel werden von jedem Bewerber eigenständig in seinem jeweiligen Angebot vorgeschlagen.

In folgenden Fällen werden Aufträge nach dem Leistungsprinzip vergeben:

- Wenn beispielsweise der Auftrag sowohl die Planung als auch die Ausführung eines Vorhabens beinhaltet;
- Wenn der Auftrag die Ausführung eines bereits im Voraus teilweise oder vollständig geplanten Vorhabens betrifft.

Die Ausschreibungsordnung der Ausschreibung nach dem Leistungsprinzip kann, sofern der Auftrags-

bevollmächtigte (PCM) dies beschliesst, Prämien für sämtliche Konkurrenten bzw. für diejenigen Konkurrenten mit den bestplatzierten Angeboten vorsehen. In diesem Fall hat der Auftrag des ausersehenen Auftragnehmers die ausgezahlte Prämie zu berücksichtigen.

Die Ausschreibung nach dem Leistungsprinzip erfolgt nach dem Prinzip des selektiven bzw. nicht offenen Ausschreibungsverfahrens nach Massgabe der nachstehenden Änderungsbestimmungen.

Nach Eingang der im Zuge einer nicht öffentlichen Sitzung eröffneten Angebote wird jeder Konkurrent durch den durch den Verwaltungsrat des Flughafens gebildeten „Ad hoc-Ausschuss“ angehört; dies erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen der Ausschreibungsordnung und unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit sämtlicher Konkurrenten. Nach dieser Anhörung erhalten die Konkurrenten die Möglichkeit, ihre Angebote binnen einer durch den Ausschuss festgesetzten Frist zu erläutern, zu ändern bzw. zu ergänzen. Die neuen Angebote werden dem Flughafen unter denselben Bedingungen unterbreitet wie bei der ursprünglichen Angebotseinreichung.

Sofern sich dies als erforderlich erweist, kann eine zweite Anhörung der Konkurrenten vorgenommen werden. In diesem Fall erfolgt diese Anhörung unter denselben Bedingungen wie die erste Anhörung.

In besonderen Fällen kann infolge des Kompliziertheitsgrades des Programms eine dritte Anhörung beschlossen werden; dies gilt unter Wahrung derselben Regeln und Modalitäten wie bei den vorausgegangenen Anhörungen, und nur sofern die Ausschreibungsordnung eine Prämie für die bestplatzierten bzw. für sämtliche Konkurrenten vorsieht.

Planungs- und Realisierungsaufträge werden nach den oben genannten Bestimmungen für die Ausschreibung nach dem Leistungsprinzip durchgeführt. Sie haben die Grundsätze des französischen Gesetzbuchs IV, «Besondere Bestimmungen für öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit der öffentlichen Bauherrschaft und privaten Generalplanungs- und Bauleitungsunternehmen» (livre IV « *Dispositions propres aux marchés publics liés à la maîtrise d'ouvrage publique et à la maîtrise d'œuvre privée* ») des *Code français de la Commande Publique* (französisches Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe) zu wahren.

Artikel 17.2 - Partizipative Ausschreibung (Angebotseinholung)

Die partizipative Ausschreibung ist ein Verfahren, in dessen Verlauf sich der Flughafen direkt, gleichberechtigt und transparent mit den zu diesem Verfahren zugelassenen Bewerbern austauscht, um eine oder mehrere für ihn bedarfsgerechte Lösungen zu erstellen oder zu entwickeln, auf deren Grundlage die an der Ausschreibung beteiligten Wettbewerber aufgefordert werden, ein Angebot einzureichen. Die partizipative Ausschreibung darf nach Genehmigung des Verwaltungsrates oder des Führungsgremiums umgesetzt werden, wenn der Auftrag als komplex zu betrachten ist, d. h., wenn der Flughafen sachlich nicht in der Lage ist:

- entweder allein und im Vorfeld die für seinen Bedarf angemessenen technischen Mittel festzulegen,
- oder die juristische oder finanzielle Planung eines Projekts selbst zu erstellen.

Die Voraussetzungen für die Umsetzung der partizipativen Ausschreibung gemäss den beiden obigen Spiegelstrichen sind bei Aufträgen mit einer Auftragssumme unter dem 4. Höchstbetrag von Artikel 12. nicht zwingend.

Das partizipative Ausschreibungsverfahren kann gleichermassen die Definition des Projekts und seine Ausführung betreffen; hiervon ausgenommen sind Werke, auf welche das französische Gesetzbuch IV, «Besondere Bestimmungen für öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit der öffentlichen Bauherrschaft und privaten Generalplanungs- und Bauleitungsunternehmen» (livre IV « *Dispositions propres aux marchés publics liés à la maîtrise d'ouvrage publique et à la maîtrise d'œuvre privée* ») des *Code français de la Commande Publique* (französisches Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe) zur Anwendung kommt.

Die partizipative Ausschreibung wird in Anwendung der nachstehenden Bestimmungen organisiert.

1. Die Ausschreibung wird öffentlich unter den gemäss Artikel 34 vorgesehenen Bedingungen bekannt gemacht. Die Bedarfe und Anforderungen sind durch den Flughafen in dieser Bekanntmachung sowie nach Möglichkeit in einem teilweise definierten Entwurf oder einem funktionellen Programm darzulegen.

Die praktischen Ausschreibungsmodalitäten sind in der Bekanntmachung der Angebotsausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen zu definieren.

Sollte der Flughafen beschliessen, die Anzahl der zur Einreichung eines Angebots berechtigten Bewerber zu beschränken, teilt er diesen Beschluss in der Bekanntmachungsanzeige mit und legt in der Anzeige die maximale Anzahl der Bewerber fest, die berechtigt sein werden, ein Angebot einzureichen. Diese Anzahl darf jedoch keinesfalls drei unterschreiten.

Sollte die Anzahl der den Auswahlkriterien entsprechenden Wettbewerber diese Mindestanzahl unterschreiten, kann der Flughafen das Verfahren mit den die erforderlichen Voraussetzungen mitbringenden Bewerbern fortsetzen. In diesem Fall darf der Flughafen keine weiteren Wettbewerber einbeziehen, die nicht an der Auswahl der Bewerbungen mitgewirkt haben oder solche, die nicht die erforderlichen Befähigungen mitbringen.

Der Flughafen legt je nach Projektsomme Mindestfristen für den Eingang der Bewerbungen fest, die den Eingangsfristen bei eingeschränkten (nicht offenen) Ausschreibungsverfahren zu entsprechen haben.

2. Die Eröffnung der Umschläge erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit; die Bewerber dürfen diesem Schritt nicht beiwohnen.

Die Liste der zur partizipativen Ausschreibung zugelassenen Bewerber wird einzig anhand der Angaben in den Bewerbungen erstellt; dies geschieht in Anwendung der Artikel 23 und 24 und gegebenenfalls bis zur im Vorfeld in der Bekanntmachung der Ausschreibung angegebenen maximalen Anzahl der Bewerbungen.

3. Die ausgewählten Bewerber werden gleichzeitig schriftlich aufgefordert, an der partizipativen Ausschreibung teilzunehmen.

Die Einladung beinhaltet mindestens:

- Die Angaben zur Bekanntmachungsanzeige des Ausschreibungsverfahrens;
- Die Ausschreibungsunterlagen;
- Termin und Ort der Sitzungen der partizipativen Ausschreibung sowie Angaben zur Sprache (Möglichkeit zur Nutzung der deutschen Sprache oder Verpflichtung zur Nutzung der französischen Sprache);
- Gegebenenfalls, Stichtag für die Einholung von Zusatzinformationen;
- Gewichtung der Vergabekriterien oder gegebenenfalls Hierarchisierung der Kriterien, falls diese Angaben nicht aus der Bekanntmachungsanzeige der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen hervorgehen.

4. Die partizipative Ausschreibung wird im Beisein der ausgewählten Bewerber eröffnet. Zweck dieses partizipativen Austauschs ist es, die zur optimalen Deckung des Flughafenbedarfs geeigneten Mittel zu ermitteln und festzulegen. Mit den ausgewählten Bewerbern dürfen alle Aspekte des Auftrags erörtert werden.

Vorausgesetzt, dies wurde in der Bekanntmachungsanzeige der Ausschreibung oder in der oben unter IV genannten Einladung erwähnt, kann das Verfahren mehrere Phasen beinhalten, um die Anzahl der Lösungen im Brennpunkt der partizipativen Ausschreibung zu verringern. Zu diesem Zweck wendet der Flughafen die in der Bekanntmachungsanzeige der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen genannten Vergabekriterien an.

Die partizipative Ausschreibung währt bis zur Festlegung der für den Flughafen bedarfsgerechten Lösung(en), sofern eine geeignete Lösung gefunden werden kann.

Während der aktiven Phase der partizipativen Ausschreibung wird jeder Bewerber unter strengster Wahrung der Chancengleichheit angehört. Während dieser Besprechungen darf der Flughafen weder bestimmten Bewerbern Informationen erteilen, die er anderen vorenthält, noch darf er diese Informationen unter anderen Bedingungen erteilen, um bestimmte Bewerber vor den restlichen Bewerbern zu bevorzugen. Die angebotenen Lösungen und die durch die Bewerber als vertraulich mitgeteilten Informationen dürfen ohne die Zustimmung ihres Urhebers nicht den restlichen Bewerbern mitgeteilt werden.

5. Wenn der Flughafen der Ansicht ist, dass die partizipative Austauschphase abgeschlossen ist, informiert der Flughafen diejenigen Bewerber, die an allen Phasen der Anhörung teilgenommen haben. Er fordert die Bewerber auf, innerhalb einer Frist von nicht unter fünfzehn Tagen, ein abschliessendes Angebot auf der Grundlage der im Zuge der Gespräche festgelegten Lösung(en) einzureichen. Die Aufforderung zur Einreichung des abschliessenden Angebots beinhaltet mindestens Stichtag und -uhrzeit für die Einreichung dieser Angebote, die Anschrift, an die sie zu richten sind sowie gegebenenfalls die Angabe, ob sie zwingend in französischer Sprache zu verfassen sind. Die Angebote haben vollständig zu sein und alle zur vollständigen Realisierung des Auftrags erforderlichen Bestandteile zu beinhalten.

Zusatzinformationen zu den durch den Flughafen am funktionellen Programm oder am teilweise de-

finierten Projekt vorgenommenen Anpassungen werden denjenigen Bewerbern, die hierzu zu gegebener Zeit eine Anfrage stellen, spätestens sechs Tage vor dem für die Einreichung der abschliessenden Angebote festgelegten Stichtag übersandt.

Der Flughafen ist berechtigt, Erläuterungen, Erklärungen oder Vervollkommnungen am Inhalt der abschliessenden Angebote einzuholen, wobei diese Änderungen jedoch weder die massgebenden Bedingungen des abschliessenden Angebots verändern, noch den Wettbewerb verzerren oder einen diskriminatorischen Effekt haben dürfen.

6. Nach Erstellung der abschliessenden Klassifizierung der Angebote wählt der Auftragsbevollmächtigte das wirtschaftlich günstigste Angebot anhand der in der Bekanntmachungsanzeige der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen genannten Kriterien.

Der Flughafen kann in Einvernehmen mit dem als Auftragnehmer ausersehenen Unternehmen Abklärungen am Auftrag vornehmen, ohne dass die hierbei vorgenommenen Änderungen die massgebenden Bedingungen der Angebotseinholung beeinträchtigen dürfen, die eine Auswirkung auf die Angebote gehabt haben.

7. Wenn keine Bewerbung oder kein Angebot eingegangen ist oder wenn kein geeignetes Angebot den Auftragsbedingungen entspricht, kann der Auftragsbevollmächtigte das partizipative Ausschreibungsverfahren für fruchtlos erklären. Die Bewerber, soweit solche existieren, sind von dieser Entscheidung zu informieren.

Wurde die partizipative Ausschreibung für fruchtlos erklärt, darf der Flughafen, sollte er die Operation nicht abbrechen, ein Verhandlungsverfahren nach Bekanntmachung einleiten, wenn die partizipative Ausschreibung nur irreguläre oder unzutreffende Angebote zur Folge gehabt hat, und soweit die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags keine tief greifenden Änderungen erfahren haben.

8. Der Flughafen darf in der Ausschreibungsordnung oder in der Bekanntmachungsanzeige der Angebotsausschreibung eine Prämie für folgende Leistungen vorsehen.

- für alle Teilnehmer des partizipativen Ausschreibungsverfahrens;
- für alle Teilnehmer, deren Vorschläge im Zuge aller partizipativen Gespräche erörtert werden;
- für Teilnehmer mit den bestplatzierten Angeboten.

Die Vergütung des Auftragnehmers berücksichtigt eine etwaige Prämie, die ihm zuvor in Anwendung des vorigen Absatzes gezahlt worden wäre.

Artikel 18 - Vergabeverfahren für Bauleitungsaufträge

Bauleitungsaufträge des Flughafens Basel-Mulhouse geben Anlass zum Abschluss schriftlicher Verträge. Die Vergabeverfahren für Bauleitungsaufträge richten sich nach dem voraussichtlichen Vergütungsumfang.

Bauleitungsaufträge können im gelenkten Verfahren (Verhandlungsverfahren nach vorheriger Ausschreibung) oder, wenn die Auftragssumme den Höchstbetrag 1 gemäss Artikel 11 unterschreitet, in einem vereinfachten „formlosen“ Verfahren vergeben werden.

Artikel 18.1 - Gelenktes Verfahren zur Vergabe von Bauleitungsaufträgen

Bauleitungsaufträge können, im so genannten gelenkten Verfahren vergeben werden. Hierbei handelt es sich um ein freihändiges Vergabeverfahren.

Derjenige, der dieses Verfahren einsetzt, ist dazu angehalten, eine Bekanntmachung zu inserieren, die alle interessierten Bewerber in die Lage versetzt, sich für den Auftrag zu bewerben.

Ausgenommen in Ermangelung von Bewerbungen beider Nationalitäten bzw. von im Hinblick auf den Auftragsgegenstand hinreichend befähigten Unternehmen ist mindestens ein Angebot bei einem in der Schweiz und einem in Frankreich niedergelassenen potentiellen Vertragspartner einzuholen.

Nach Auswertung der Angebote, die gemeinsam durch die initiiierende Abteilung und die Abteilung „Auftragswesen“ des Flughafens eröffnet werden, trifft der Flughafen seine Wahl auf der Grundlage der Befähigung und Referenzen der Bewerber.

Bei Vergütungen im Wert von über 300.000 Euro (€) (MwSt. nicht inbegriffen) erfolgt die Wahl durch den Flughafen nach Anhörung eines nach Massgabe der durch den Verwaltungsrat des Flughafens festgelegten Regeln gebildeten technischen Ausschusses, wobei dieser Ausschuss zu mindestens einem Drittel durch Personen zu bilden ist, die völlig von den Konkurrenten unabhängig sind, und durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) aufgrund ihrer Kompetenzen im auftragsgegenständlichen Bereich ernannt werden. Dieser Ausschuss gibt eine beratende Stellungnahme ab.

Sobald der Flughafen seine Wahl getroffen hat, nimmt er völlig frei die Verhandlungen mit dem durch ihn ausersehenen Bewerber auf, wobei es sich nicht um weniger als zwei Bewerber handeln darf, es sei denn, die Anzahl der Bewerber wäre unzureichend.

Sofern es sich um einen Bauleitungsauftrag im Bauwesen handelt, und das architektonische Interesse des Gebäudes dies rechtfertigt, kann der Auftragsbevollmächtigte (PCM) die ausersehenen Bewerber vor Aufnahme der Verhandlungen dazu auffordern, eine Skizze des vorgeschlagenen Architekturkonzepts einzureichen. Diese Skizze, deren Zusammensetzung im Vorfeld durch den Flughafen zu bestimmen ist, wird der Natur und dem Umfang des Werks sowie seiner Umgebung angepasst. Diese Skizze gibt Anrecht auf eine Aufwandsentschädigung, die durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) festzusetzen ist; die Vergütung des im Anschluss daran zu vergebenden Bauleitungsauftrags hat die durch den Auftragnehmer vereinnahmte Aufwandsentschädigung zu berücksichtigen. Bei Aufträgen im Wert von über 300.000 Euro (€) (MwSt. nicht inbegriffen) sind die Skizzen zwecks beratender Stellungnahme beim oben ausgewiesenen technischen Ausschuss einzureichen, der zwecks Auswahl der Bewerber gebildet wird.

Nach Ablauf dieser Verhandlungen wird der Auftrag durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) auf Weisung der Abteilung „Auftragswesen“ des Flughafens vergeben. Das Verfahren kann auf angemessene Begründung des Flughafens jederzeit abgebrochen werden. Die Bewerber sind von dieser Entscheidung zu informieren.

Artikel 18.2 - Formloses Verfahren zur Vergabe von Bauleitungsaufträgen

Bauleitungsaufträge können ohne vorherige Ausschreibung Formalitäten vergeben werden, wenn ihre Auftragssumme Höchstbetrag 1. laut Artikel 12 unterschreitet.

Derjenige, der dieses Verfahren einsetzt, ist dazu angehalten, vor Eingehen jeglicher Verbindlichkeit nach Möglichkeit fünf, mindestens jedoch drei potentielle Vertragspartner zur Angebotsabgabe aufzufordern, um vergleichbare Preisangebote einzuholen. Ausgenommen im Falle einer gerechtfertigten Unmöglichkeit ist mindestens ein Angebot bei einem in der Schweiz und einem in Frankreich niedergelassenen potentiellen Vertragspartner einzuholen.

KAPITEL III - BESONDERE AUFTRAGSAUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN

Das auf den jeweiligen Auftrag angewandte Abwicklungsverfahren wird bereits bei der Bekanntmachung angekündigt (Beispiel: In Lose, Bestellscheine oder Tranchen gegliederte Aufträge).

Die Bezeichnungen der wichtigsten Abwicklungsverfahren, die nachstehend ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgezählt werden, stellen für den Flughafen keinerlei verbindliche Einschränkung dar, sofern auch Bezeichnungen gewählt werden können, die den Einkaufs- bzw. Bestellprozess oder aber das zu erbringende Leistungsniveau näher beschreiben. Die französische Bezeichnung des Auftrags-Abwicklungsverfahrens entspricht nicht unbedingt einer wörtlichen Übersetzung im deutschen Text.

Artikel 19 - Rahmenvertrag und Rahmenvertrag

Der Flughafen kann „Rahmenverträge“ oder „Rahmenaufträge“ genannte Verträge unter den unter Artikel 19.1 und 19.2 erläuterten Bedingungen vergeben.

Diese "Rahmenverträge" und "Rahmenaufträge" können gemäss einem der im vorliegenden Schriftstück festgelegten Verfahren entsprechend der geschätzten Auftragssumme und der Auftragsmerkmale abgeschlossen werden.

Die Mindestanzahl an Bewerbern, die sich um einen Rahmenvertrag oder einen Rahmenvertrag bewerben dürfen, hat mindestens drei zu betragen, sofern eine hinreichende Anzahl an Bewerbern die Auswahlkriterien der Bewerbungen bzw. eine hinreichende Anzahl an statthaftern Angeboten die Vergabekriterien erfüllt.

Wird ein Rahmenvertrag oder ein Rahmenvertrag mit mehreren Wirtschaftsakteuren abgeschlossen, hat deren Anzahl mindestens drei zu betragen, sofern eine hinreichende Anzahl an Wirtschaftsakteuren die Vergabekriterien für statthaftern Angebote erfüllt.

Die Laufzeit der Rahmenaufträge und Rahmenverträge darf acht Jahre nicht überschreiten, ausgenommen in ordnungsgemäss gerechtfertigten Sonderfällen, insbesondere wenn der Gegenstand Rahmenvertrags oder des Rahmenvertrags dies rechtfertigt, oder die Erfüllung des Vertrags/Ausführung des Auftrags Investitionen erfordert, die über eine acht Jahre überschreitende Dauer abgeschrieben werden.

Die Ausführung der unter Artikel 19.2 genannten Bestellscheine oder die Vergabe eines Auftrags auf der Grundlage eines Rahmenvertrags gemäss Artikel 19.1, die gegebenenfalls während der Gültigkeitsdauer des Rahmenvertrags oder des Rahmenvertrags ausgegeben/ abgeschlossen werden, darf jedoch den Stichtag für die Ausführung des Auftrags/ Erfüllung des Vertrags überschreiten, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) wenn die Ausführungsdauer des Bestellscheins oder des auf der Grundlage eines Rahmenvertrags abgeschlossenen Auftrags gemäss den üblichen Ausführungsbedingungen der auftragsgegenständlichen Leistungen festgelegt wurde;
- 2) wenn die Dauer nicht die Gültigkeitsdauer des Auftrags oder des Vertrags unter Bedingungen überschreitet, welche der Notwendigkeit einer regelmässigen Inwettbewerbsetzung der Wirtschaftsakteure entgegenstehen.

Beim Einkauf nicht lagerbarer Energien darf der Flughafen einen Rahmenvertrag oder Aufträge auf der Grundlage eines Rahmenvertrags unter folgenden Voraussetzungen vergeben:

- wenn die Aufträge die Zeiträume ausweisen, innerhalb welcher die Energielieferung zu erfolgen hat, der Flughafen jedoch nicht angehalten ist, im Auftrag eine genaue Energiemenge anzugeben, die ihm innerhalb dieses Zeitraums zu liefern ist. Diese Menge wird nach Ablauf des im Auftrag benannten Zeitraums festgestellt.
- Bei Aufträgen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags vergeben werden, bezieht sich die Inwettbewerbsetzung der unterschiedlichen Bewerber auf den Einzelpreis der gelieferten Energie.
- Im Falle eines Rahmenvertrags darf der Vertrag nicht fraktioniert werden. Er hat folglich den Umfang, die Art und den Einzelpreis der gelieferten Energie, oder die Modalitäten der Preisermittlung auszuweisen.

Artikel 19.1 - Rahmenvertrag

Der Rahmenvertrag ist ein Vertrag, in dem bestimmte Merkmale der erwarteten Leistungen nicht festgelegt sind, diese Festlegung jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, bei Abschluss der auf der Grundlage dieses Vertrags zustande kommenden Aufträge erfolgt. Der Abschluss der auf der Grundlage des Rahmenvertrags zustande kommenden Aufträge erfolgt bei Auftreten des Bedarfs, nach erneuter Inwettbewerbsetzung der Auftragnehmer des Rahmenvertrags, oder, sollte es nur einen einzigen Auftragnehmer geben, nach Angebotseinholung bei letzterem, unter den im Rahmenvertrag vorgesehenen Voraussetzungen.

Der auf der Grundlage eines Rahmenvertrags abgeschlossene Auftrag ist ein Schriftstück, aus dem Umfang und Preis der Leistungen hervorgehen, deren Erbringung gefordert ist, und die im Rahmenvertrag nicht festgelegt worden sind.

Flughafen und Auftragnehmer dürfen an den Bedingungen eines Rahmenvertrags beim Abschluss der auf der Grundlage dieses Vertrags zustande kommenden Aufträge keine substantziellen Veränderungen vornehmen.

1) Wurde der Rahmenvertrag an mehrere Auftragnehmer vergeben:

- erfolgt die Inwettbewerbsetzung der Auftragnehmer entweder vor dem Abschluss jedes einzelnen Auftrags, der auf der Grundlage besagten Rahmenvertrags vergeben wird, oder nach Massgabe eines im Rahmenvertrag vorgesehenen Intervalls.

Der Flughafen setzt allen Auftragnehmern des Rahmenvertrags eine hinreichende Frist, um ihr Angebot insbesondere unter Berücksichtigung des Kompliziertheitsgrades der erwarteten Leistungen oder der für die Einreichung der Angebote erforderlichen Zeit erstellen zu können.

Bei Rahmenverträgen, die sich in Lose über unterschiedliche Leistungen gliedern, ist der Flughafen nicht angehalten, Angebote von allen Auftragnehmern einzuholen. Ein Angebot wird nur von den vom Auftragsgegenstand betroffenen Los-Auftragnehmern eingeholt.

Die Angebote werden nach Massgabe der bereits in den Ausschreibungsunterlagen ausgewiesenen Merkmalen sowie anhand der noch im Auftrag festzulegenden Merkmalen erstellt. Sie sind dem Flughafen mit allen Mitteln einzureichen, die eine Ermittlung von Einreichungstermin und -uhrzeit ermöglichen. Ihr Inhalt ist bis zum Ablauf der für die Einreichung der Angebote festgelegten Frist vertraulich zu behandeln.

Die Aufträge werden an den- bzw. diejenigen Auftragnehmer des Rahmenvertrags vergeben, der/ die das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat/haben; dies wird anhand objektiver und nicht diskriminatorischer Kriterien beurteilt, die im Rahmenvertrag für die Vergabe dieser Aufträge festgelegt sind.

2) Wurde der Rahmenvertrag an einen einzigen Auftragnehmer vergeben:

- darf der Flughafen vor Abschluss des auf der Grundlage des Rahmenvertrags zustande gekommenen Auftrags diesen auffordern, sein Angebot schriftlich zu ergänzen. Die solchermaßen an dem für die Vergabe des Rahmenvertrags ausgewählten Angebot vorgenommenen Ergänzungen dürfen keine substantziellen Veränderungen des Angebots begründen.

Artikel 19.2 - Rahmenvertrag (in Bestellscheine aufgeteilter Auftrag)

Der Rahmenvertrag bestimmt die Art und die Merkmale der erwarteten Leistungen sowie den Preis oder die Art und Weise, wie dieser festgelegt wird. Er legt zudem einen Mindest- und einen Höchstumfang der Leistungen hinsichtlich des Wertes oder der Menge fest. Der Höchstumfang darf in der Regel das Vierfache des Mindestumfangs nicht überschreiten. Die Festlegung eines Mindestumfangs ist fakultativ.

Als Ausnahmeregelung, wenn die finanzielle Höhe des Bedarfs und der Rhythmus, in dem die Bestellscheine ausgegeben werden, nicht vorab eingeschätzt werden können, darf ein Auftrag ohne Mindest-Auftragssumme bzw. nur mit einer Höchst-Auftragssumme abgeschlossen werden. Die Ausnahmeregelung betrifft hauptsächlich Aufträge, die den Witterungsbedingungen unterliegen oder solche, die zur Deckung von Bedarfen nach Naturkatastrophen oder Unfällen dienen.

Der Auftrag wird in Form von nacheinander ausgegeben Bestellscheinen erfüllt, die dem Auftragnehmer beschieden werden. Der Bestellschein ist ein an den Auftragnehmer übersandtes Schriftstück, aus dem hervorgeht, welche der im Rahmenvertrag näher beschriebenen Leistungen auszuführen oder zu erbringen sind und legt hinsichtlich dieser Leistungen diejenigen Anhaltspunkte fest, die zuvor nicht spezifiziert worden sind, wie beispielsweise Menge oder Preis.

Die Ausgabe der Bestellscheine erfolgt bei Auftreten des Bedarfs unter den ausdrücklich im Rahmenvertrag vorgesehenen Bedingungen, ohne vorherige Verhandlung oder erneuten Aufruf zum Wettbewerb. Wurde der Rahmenvertrag an mehrere Auftragnehmer vergeben, sind die Vergabemodalitäten der Bestellscheine an die Auftragnehmer ausdrücklich im Rahmenvertrag ausgewiesen.

Wurde der Rahmenvertrag an einen einzigen Auftragnehmer vergeben, darf der Flughafen vor Ausgabe eines Bestellscheins den Auftragnehmer auffordern, sein Angebot schriftlich zu ergänzen. Die solchermaßen an dem für die Vergabe des Rahmenvertrags ausgewählten Angebot vorgenommenen Ergänzungen dürfen keine substantziellen Veränderungen des Angebots begründen.

Artikel 20 - In Tranchen gegliederte Aufträge

Ein in Tranchen gegliederter Auftrag ist ein Auftrag, der die Gesamtheit eines Vorhabens betrifft, dessen vollständige Verwirklichung aus finanziellen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen ungewiss ist. Daher wird dieser Auftrag in eine verbindliche Tranche und eine bzw. mehrere bedingte Tranchen gegliedert.

Die erste Tranche wird als verbindliche Tranche bezeichnet, da eine verbindliche Abnahmeverpflichtung einzig für diese erste Tranche besteht. Die restlichen Tranchen, deren Durchführung von der Erfüllung derjenigen Bedingung bzw. Bedingungen abhängt, die den Einsatz dieser Auftragsform gerechtfertigt haben, werden aus diesem Grunde als bedingte Tranchen bezeichnet. Ihre Durchführung wird bis zur sukzessiven Überstellung des jeweiligen Durchführungsbescheids durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) bzw. dessen Vertreter aufgeschoben.

Jede Auftrags-Tranche, sei sie verbindlich oder bedingt, bildet ein kohärentes Ganzes und ist in bezug auf Gegenstand, Preis oder die Modalitäten zur Preisermittlung und die Ausführungsmodalitäten inklusive der Ausführungsfrist definiert.

Die Durchführung jeder einzelnen bedingten Tranche bedarf der Entscheidung des Auftragsbevollmächtigten (PCM). Die Zustellung des Durchführungsbescheides durch den Auftragsbevollmächtigten an den Auftragnehmer erfolgt gemäss den im Auftrag festgelegten Zustellungsbedingungen.

Sollte der verbindliche Durchführungsbescheid für eine bedingte Tranche mit Verzug bzw. gar nicht ergehen, besteht für den Auftragnehmer, falls eine solche Möglichkeit im Auftrag vorgesehen ist, und gemäss den einschlägig festgelegten Auftragsbestimmungen, die Möglichkeit, eine Entschädigung entweder in Form eines Wartegelds oder ein Reugelds zu beziehen.

KAPITEL IV - AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN UND -MODALITÄTEN – BEURTEILUNG – AUFTRAGSZUSCHLAG

Die Bedingungen und Modalitäten der Teilnahme, der Beurteilung und der Auftragsvergabe des Flughafens richten sich nach den Bestimmungen der nachstehenden Artikel 21 bis 31.

Artikel 21 - Teilnahmeprinzipien und -bedingungen

Ungeachtet der unter Artikel 23 bezüglich der Ausschlusskriterien abgehandelten Bestimmungen finden die nachstehend aufgeführten Prinzipien bereits ab der Anfangsphase der Auftragsvergabe Anwendung:

- Wahrung der Chancengleichheit der unterschiedlichen Bewerber im Verlauf sämtlicher Phasen des Vergabeverfahrens;
- Ausschliessliche Auswahl von Bewerbern, welche die einschlägigen Bestimmungen im Hinblick auf Arbeitssicherheit und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer einhalten, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Manteltarifverträge;
- Verpflichtung zur Wahrung des vertraulichen Charakters der durch die Bewerber bzw. Konkurrenten als vertraulich ausgewiesenen Angaben (mit Ausnahme der nach Auftragsvergabe veröffentlichten Informationen).

Artikel 22 - Teilnahme- und Qualifikierungskriterien

Der Flughafen darf seitens der Bewerber nur ein Befähigungsniveau verlangen, das in angemessenem Verhältnis zum Auftragsgegenstand steht.

Der Flughafen darf von den Bewerbern nur Auskünfte und Unterlagen anfordern, um ihre Erfahrung und ihre gewerblichen, technischen und finanziellen Eignungen zu beurteilen sowie Unterlagen bezüglich der Vollmachten von Personen, die befugt sind, Verbindlichkeiten im Namen dieser Firmen einzugehen.

Anforderungen von spezifischen und unüblichen Auskünften oder Unterlagen sind durch Auftragsgegenstand und –merkmale zu rechtfertigen.

Der Flughafen kann von den Wirtschaftsakteuren die Vorlage von Qualitätszertifikate fordern. Diese Zertifikate werden von unabhängigen Prüfstellen auf der Grundlage europäischer Normen erteilt.

Hinsichtlich der Ausführung von Bau- oder Dienstleistungsaufträgen, die besondere Befähigungen im Umweltmanagement voraussetzen, darf die auftragsvergebende Einrichtung die Vorlage von durch unabhängige Prüfstellen ausgestellten Zertifikaten fordern. Diese Zertifikate beruhen auf dem EU-weiten Umweltmanagement- und -Auditsystem oder auf europäischen oder internationalen Umweltmanagement-Normen.

In den in den obigen Absätzen vorgesehenen Fällen nimmt der Flughafen alle gleichwertigen Nachweise sowie gleichwertige Zertifikate von in der Schweiz oder in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Prüfstellen sowie sonstige gleichwertige Nachweise an.

Um seine gewerblichen, technischen und finanziellen Befähigungen nachzuweisen, darf der Bewerber, auch wenn er Mitglied einer Bietergemeinschaft ist, fordern, dass die gewerblichen, technischen und finanziellen Befähigungen weiterer Wirtschaftsakteure berücksichtigt werden, unabhängig von deren Rechtsbeziehungen zu ihm. In diesem Fall hat er die Befähigungen dieses bzw. dieser Wirtschaftsakteure nachzuweisen, sowie die Tatsache, dass er hierüber für die Ausführung des Auftrags verfügt.

Der Flughafen veröffentlicht die Teilnahme Kriterien sowie eine Aufstellung der für die Erbringung des Befähigungsnachweises aus finanzieller, wirtschaftlicher und technischer Sicht erforderlichen Unterlagen in der Ausschreibungsanzeige bzw. in den entsprechenden Auftragsunterlagen, die den Bewerbern oder Konkurrenten übersandt werden.

Das Fehlen von Referenzen eines Bewerbers in Bezug auf die Ausführung eines gleichartigen Auftrags bewirkt nicht seinen Ausschluss, sondern veranlasst den Flughafen, seine gewerblichen, technischen und finanziellen Befähigungen anhand der bei der Bewerbung eingereichten Unterlagen und Auskünfte zu beurteilen, bevor er seine Entscheidung fällt.

Darüber hinaus erläutert der Flughafen gegebenenfalls folgende Punkte: Vergabemodus für den Bau-, den Liefer- oder den Dienstleistungsauftrag, die Genehmigung von Varianten sofern vorgesehen oder deren Verbot; in Ermangelung besonderer Angaben sind Varianten nicht zulässig. Er erläutert zudem die Möglichkeit für die Unternehmen, sich zusammenzuschliessen, wenn der geschätzte Auftragswert den dritten Höchstbetrag laut Artikel 12 bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. bei Bauaufträgen

den vierten Höchstbetrag laut Artikel 12 unterschreitet. Sollte der geschätzte Auftragswert für Lieferaufträge oder Dienstleistungsaufträge grösser oder gleich den dritten Höchstbetrag laut Artikel 12 bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und grösser oder gleich den vierten Höchstbetrag laut Artikel 12 bei Bauaufträgen betragen, sind Bietergemeinschaften zur Angebotsabgabe berechtigt, ohne dass ihnen bei der Angebotseinreichung ihres Zusammenschlusses irgendwelche Auflagen im Hinblick auf die Rechtsform für die Angebotsabgabe gemacht werden. Hingegen kann dem Unternehmerzusammenschluss, der den Zuschlag erhält, zur Auflage gemacht werden, seine Rechtsform in bestimmter Art und Weise abzuwandeln, sofern diese Rechtsform für die reibungslose Abwicklung des Auftrags erforderlich ist.

Sollte der Auftragsbevollmächtigte (PCM) bei Eröffnung der Bewerbungsumschläge das Fehlen von Schriftstücken, deren Einreichung gefordert war oder die Erbringung unvollständiger Schriftstücke feststellen, darf er auf dieser Grundlage die Disqualifizierung der betreffenden Unternehmen verhängen; er darf jedoch auch beschliessen, seitens sämtlicher Bewerber die Erbringung ordnungsgemässer Unterlagen innerhalb einer für alle Bewerber gleich lautenden Frist zu fordern, die keinesfalls zehn Kalendertage überschreiten darf.

Artikel 23 - Ausschluss

Unter folgenden Bedingungen kann der Flughafen eine Auftragsvergabe rückgängig machen bzw. einzelne Bewerber oder Konkurrenten vom Vergabeverfahren ausschliessen:

- 1) Wenn diese dem Auftragsbevollmächtigten (PCM) gegenüber falschen Angaben gemacht haben;
- 2) Wenn diese ihren Steuer-, Abgaben- oder Sozialabgabepflichten nicht nachgekommen sind;
- 3) Wenn gegen sie oder ihre rechtmässigen bzw. tatsächlichen Geschäftsleiter (bei juristischen Personen) eine rechtskräftige Verurteilung für Straftaten ergangen ist, die ihrem geschäftlichen Leumund abträglich sind;
- 4) Wenn sie Gegenstand eines Konkursverfahrens in ihrem Ursprungsland sind (z. B. gerichtlich angeordnetes Konkursverfahren). Zur Angebotsabgabe berechtigt sind jedoch Unternehmen, die einem besonderen Verfahren unterstellt sind, wie beispielsweise dem gerichtlich angeordneten Vergleichsverfahren („redressement judiciaire“) in Frankreich, und sofern sie den Beweis erbringen können, dass sie von Gesetzes wegen zur Teilnahme an öffentlichen Aufträgen befugt sind, und in der Lage sind, den Austrag vollständig auszuführen;
- 5) Wenn sie nicht die zur Auftragsausführung erforderlichen Versicherungs-Deckungsumfänge nachweisen;
- 6) Wenn sie nicht innerhalb der auferlegten Fristen Nachweis darüber geführt haben, dass sie den in den obigen Punkten 2, 3, 4 und 5 ausgewiesenen Verpflichtungen nachkommen.

Während der Ausschreibungsphase kann der Bewerber eine ordnungsgemäss mit Datum und Unterschrift versehene eidesstattliche Erklärung erbringen, um darzulegen, dass er seinen Abgabepflichten im Hinblick auf Steuern und Sozialabgaben nachgekommen ist. Der Vordruck nach Vorlage des Flughafens, genannt „Erklärung des Bewerbers“ wird im Zuge dieser Phase als hinreichendes Beweismittel zur Darlegung der Anforderungen der obigen Punkte 2, 3 und 4 angesehen. Diese Erklärung ist ordnungsgemäss durch eine Person zu datieren und zu unterzeichnen, die befugt ist, im Namen des Unternehmens Verbindlichkeiten einzugehen.

Die Auftragsvergabe kann jedoch nur an den ausgewählten Konkurrenten erfolgen, wenn er binnen der in der Ausschreibungsordnung angesetzten Frist die Beweise für die Erfüllung der unter den obigen Punkten 2, 3, 4 und 5 ausgewiesenen Pflichten erbracht hat.

Sollte der Flughafen vom Bewerber bzw. Konkurrenten den Beweis fordern, dass dieser nicht von einem der oben erwähnten Fälle betroffen ist, nimmt er folgende hinreichenden Beweise an:

- In dem unter Punkt 2 erwähnten Fall, eine vom Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung;
- In den unter Punkt 3 und 4 erwähnten Fällen, die Vorlage des Vorstrafenregisters, oder, sollte dies nicht machbar sein, einer ähnlichen, von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes ausgestellten Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Forderungen erfüllt sind;
- In den unter Punkt 5 vorgesehenen Fällen, gültige Versicherungsbescheinigungen;

Wenn das Ursprungsland eine entsprechende Bescheinigung nicht ausstellt, kann diese durch eine eidesstattliche Erklärung des Betreffenden bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, beim Notar oder jeder sonstigen in dieser Hinsicht qualifizierten gewerblichen Organisation seines Ursprungslandes ersetzt werden.

Diese Unterlagen bzw. Bescheinigungen sind in der in den Unterlagen des betreffenden Auftrags vorgegebenen Sprache vorzulegen.

Wenn sämtliche Bewerber sich in einer Ausschluss-Situation befinden, wird das Ausschreibungsverfahren für fruchtlos erklärt. Anschliessend kann ein neues Ausschreibungsverfahren durchgeführt, bzw. im Falle besonderer Dringlichkeit auf die freihändige Auftragsvergabe (mit dem Auftragnehmer ausgehandelter Auftrag) zurückgegriffen werden.

Es ist jederzeit möglich, einen im Vorfeld ordnungsgemäss bekannt gemachten Auftrag nicht zu vergeben, indem der Auftrag für annulliert erklärt wird. Diese Entscheidung ist den Bewerbern angemessen bekannt zu machen.

Artikel 24 - Formale Vorschriften

Die Bewerber reichen ihren Antrag auf Teilnahme oder ihr Angebot auf elektronischem Wege, vollständig und innerhalb der vom Flughafen festgelegten Fristen und Bedingungen, ein.

Eine Person darf mehr als einen Bewerber im Rahmen desselben Auftrags vertreten (dies gilt sowohl für Einzelunternehmer als auch für die Bevollmächtigten einer Bietergemeinschaft).

Zur Angebotseinreichung zugelassene Bewerber dürfen dies nur in derjenigen Zusammensetzung tun, in der ihre Bewerbung angenommen wurde. Etwaige Änderungen einer vom Flughafen angenommenen Bewerbung führen zur Unzulässigkeit des Angebotes.

Artikel 25 - Registrierungsmodalitäten der Sendungen

Ab dem ersten Schwellenwert in Artikel 12 werden die Bewerbungen und/oder Angebote (offenes oder nicht offenes Verfahren) unter der Nummer und in der Reihenfolge ihres Eingangs registriert.

Artikel 26 - Darbringung der Sendungen

Ausgenommen in Fällen der freihändigen Vergabe, sind Bewerbungen und Angebote dem Flughafen gemäss den in der Ausschreibungsbekanntmachung bzw. in der Ausschreibungsordnung angegebenen Modalitäten zu übermitteln.

Während der für die Einreichung der Umschläge vorgesehenen Frist kann der Bewerber bzw. Konkurrent dem Flughafen mehrere Umschläge einsenden, insbesondere um sein Angebot oder seine Bewerbung zu vervollständigen. Sollte jedoch der Konkurrent während der zur Angebotseinreichung auferlegten Frist mehrere Preisangebote für identische technische Antworten (Basislösung oder identische Variante) einreichen, wird das letzte registrierte Angebot vom Flughafen berücksichtigt.

Artikel 27 - Zulässigkeit der Angebote

Der Flughafen prüft, ob die Angebote, die innerhalb der Fristen und in der Form, die in den Ausschreibungsunterlagen vorgeschrieben sind, eingegangen sind, ordnungsgemäss, annehmbar und angemessen sind.

Ein nicht ordnungsgemässes Angebot ist ein Angebot, welches die in den Ausschreibungsunterlagen formulierten Anforderungen nicht erfüllt, weil es entweder unvollständig ist, oder welches gegen geltende Rechtsvorschriften verstösst, insbesondere im Sozial- und Umweltbereich.

Ein nicht annehmbares Angebot ist ein Angebot, dessen Preis die für den Auftrag vorgesehenen Finanzmittel übersteigt, wie sie vor der Einleitung des Verfahrens bestimmt und festgelegt wurden.

Ein unangemessenes Angebot ist ein Angebot, welches für den Auftrag irrelevant ist, weil es offensichtlich nicht geeignet ist, ohne wesentliche Änderungen den Bedarf und die Anforderungen des Flughafens, die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind, zu erfüllen.

Bei Ausschreibungen und vereinfachten sowie gelenkten Verfahren ohne Verhandlung werden nicht ordnungsgemässe, unangemessene oder nicht annehmbare Angebote ausgeschlossen. Der Flughafen kann jedoch allen betroffenen Bewerbern gestatten, nicht ordnungsgemässe Angebote innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen, sofern sie preislich nicht ungewöhnlich niedrig sind.

Bei den anderen Verfahren werden unangemessene Angebote ausgeschlossen. Nicht ordnungsgemässe oder nicht annehmbare Angebote können nach Abschluss der Verhandlungen oder des Dialogs ordnungsgemäss oder annehmbar werden, sofern sie preislich nicht ungewöhnlich niedrig sind.

Nach Abschluss der Verhandlungen oder des Dialogs werden die Angebote, die weiterhin nicht ordnungsgemäss oder nicht annehmbar sind, ausgeschlossen. Der Flughafen kann jedoch allen betroffenen Bewerbern gestatten, nicht ordnungsgemässe Angebote innerhalb einer angemessenen Frist zu

berichtigen, sofern sie preislich nicht ungewöhnlich niedrig sind.

Die Berichtigung nicht ordnungsgemässer Angebote darf nicht zur Folge haben, dass wesentliche Merkmale der Angebote geändert werden.

Artikel 28 - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird demjenigen Konkurrenten erteilt, der das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat.

Bei der Vergabe an das wirtschaftlich günstigste Angebot wählt der Flughafen entweder das preisgünstigste Angebot, oder er stützt sich auf die Vergabekriterien, die nebst Gewichtung (oder Hierarchisierung) in den Ausschreibungsunterlagen ausgewiesen sind. Sollte der Auftragsbevollmächtigte (PCM) aufgrund des Kompliziertheitsgrades des Auftrags zu dem Schluss kommen, dass eine Gewichtung nicht möglich ist, werden die Kriterien hierarchisiert.

Sind keine solchen Kriterien ausgewiesen, wird der Auftrag an das preisgünstigste Angebot vergeben.

Die Kriterien schwanken je nach Auftragsgegenstand. Allgemein gelten: technischer Wert, Rentabilität, Qualität, Umweltmerkmale und Merkmale der nachhaltigen Entwicklung, Ausführungs- bzw. Lieferfrist, Kosten oder Gesamtkosten, falls der Auftragsbevollmächtigte (PCM) deren Berücksichtigung für zweckdienlich erachtet, Funktionalität, Beschaffungssicherheit, ästhetischer Anblick, Bedingungen und Qualität des Kundendienstes, eingegangene Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteillieferung, technischer Support und Preis der Leistungen. Sollte der Auftrag dies rechtfertigen, können weitere Kriterien zum Einsatz kommen.

Bei formalisierten Aufträgen und sind mehrere Kriterien vorgesehen, hat die auftragsvergebende Einrichtung deren Gewichtung anzugeben.

Die Angebote werden in absteigender Reihenfolge platziert. Das bestplatzierte Angebot wird ausgewählt.

Bei weitgehend standardisierten Gütern kann die Auftragsvergabe ausschliesslich nach dem Kriterium des günstigsten Preises erfolgen.

Prinzipiell werden die Angebote in einer einzigen Bezugswährung erstellt; bei Angeboten, die in abweichenden Währungen ausgestellt sind, und um das Prinzip der Chancengleichheit zwischen den unterschiedlichen Konkurrenten zu wahren, wird das Wechselkurs-Risiko vom Marktteilnehmer getragen. Die Vergleichsregeln gehen aus der Ausschreibungsordnung oder aus dem Aufforderungsschreiben zur Einreichung des Angebots hervor.

Sollte der ausersehene Konkurrent nicht in der Lage sein, dem Flughafendarzulegen, dass er sich nicht in einer der oben unter Artikel 23 vorgesehenen Ausschluss-Situationen befindet, wird der Konkurrent durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) eliminiert. In diesem Fall wird der Konkurrent mit dem nächstplatzierten Angebot zur Erbringung derselben Beweise aufgefordert.

Sollte ein Ausschreibungsverfahren für fruchtlos erklärt worden sein, hat die Fruchtlosigkeitsentscheidung des Auftragsbevollmächtigten (PCM) entweder auszuweisen, welches Vergabeverfahren abschliessend zur Anwendung kommt, oder aber die Entscheidung zur Aufgabe des Vorhabens.

Es ist für den Auftragsbevollmächtigten (PCM) jederzeit möglich, einen im Vorfeld ordnungsgemäss bekannt gemachten Auftrag nicht zu vergeben, indem der Auftrag für annulliert erklärt wird.

Jede dieser beiden Entscheidungen ist den Bewerbern angemessen mitzuteilen.

Artikel 29 - Varianten

Unter folgenden Voraussetzungen können Ausführungsvarianten der einzelnen Konkurrenten bei der Platzierung der Angebote berücksichtigt werden:

- Wenn diese den minimalen Bedingungen sowie den Darbringungsmodalitäten nach Massgabe der Auftragsunterlagen genügen;
- Wenn diese in den Auftragsunterlagen genehmigt wurden.

Artikel 30 - Anormal preisgünstige Angebote

Wenn ein Angebotspreis anormal niedrig erscheint, kann dieses Angebot erst abgelehnt werden, wenn schriftliche Erkundigungen bezüglich des Angebotsinhalts eingeholt worden sind, und wenn der Angebotsinhalt nach Erhalt der erbrachten Nachweise entsprechend überprüft worden ist. Es besteht die

Möglichkeit, dem Mitbewerber eine Frist für die Übersendung seiner Erläuterungen zu stellen.

Artikel 31 - Abschluss des Auftrags

Der Auftrag hat vertragliche Verbindlichkeit und wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens abgeschlossen. Hierzu übersendet der Auftragsbevollmächtigte (PCM) bzw. der diesen vertretende Bevollmächtigte der Abteilung Auftragswesen dem ausgewählten Auftragnehmer einen Zuschlagsbescheid. Im allgemeinen und vorbehaltlich der Beschlüsse des Verwaltungsrates bezüglich der Prinzipien und Modalitäten einer etwaigen Befugnisdlegation obliegt es dem Direktor bzw. dem stellvertretenden Direktor des Flughafens, die Annahme der Verpflichtungsurkunde oder das entsprechende Formular zu unterzeichnen, welche(s) bereits zuvor mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers versehen eingereicht worden ist.

Artikel 32 - Informationen und Versendung der Bescheide

Information der Bewerber

1. Bei Aufträgen, die nach einem formalisierten Verfahren vergeben werden, informiert der Flughafen, sobald er seine Wahl bezüglich der Bewerber oder der Angebote getroffen hat, alle anderen Bewerber von der Ablehnung ihrer Bewerbungen oder Angebote, wobei er systematisch die Ablehnungsgründe anzugeben hat.

Bei angekündigter Ablehnung der Bewerber wird eine Frist von mindestens zehn vollen Werktagen zwischen der Mitteilung der Ablehnung an die Bewerber, deren Angebote nicht ausgewählt wurden, und der Unterzeichnung des Auftrags oder des Rahmenvertrags gewahrt.

In dringlichen Fällen, in denen diese zehntägige Frist nicht eingehalten werden kann, wird diese in der Situation angemessenem Umfang gekürzt.

Diese Frist ist jedoch nicht gefordert:

- in äusserst dringlichen Situationen, welche eine Verhandlung ohne vorherige Bekanntmachung mit einem einzigen Bieter rechtfertigen;
- bei Ausschreibungen, freihändig oder auf der Grundlage eines Rahmenvertrags vergebenen Aufträgen, wenn der Auftrag an den einzigen Bewerber vergeben wird, dessen Angebot den in der Bekanntmachungsanzeige der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen ausgewiesenen Kriterien entsprach.

2. Wenn die auftragsvergebende Einrichtung beschliesst, den Auftrag nicht zu vergeben oder das Verfahren neu zu beginnen, informiert sie die Bewerber innerhalb kürzester Frist über ihre Entscheidung. Bei schriftlicher Anfrage der Bewerber ergeht eine schriftliche Antwort.

3. Die auftragsvergebende Einrichtung darf keine Informationen erteilen, deren Offenlegung:

- a) gesetzeswidrig wäre, insbesondere durch Verletzung industrieller und vertrieblicher Geheimnisse;
- b) dem öffentlichen Wohl entgegenstünde;
- c) dem lauterem Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsakteuren abträglich wäre.

4. Unabhängig von den obigen Verpflichtungen übersendet der Flughafen auf schriftliche Anfrage und binnen kürzester Frist folgende Informationen an diejenigen Bewerber, deren Angebot nicht berücksichtigt wurde:

- für alle abgelehnten Anbieter: die Hauptgründe für die Ablehnung des Angebots;
- für alle Anbieter, die ein annehmbares Angebot gemacht haben: die relativen Merkmale und Vorzüge des gewählten Angebotes sowie den Namen des gewählten Auftragnehmers oder der Parteien des Rahmenvertrags.

Bei Bauaufträgen deren Wert den vierten Schwellenwert von Artikel 12 erreicht oder übersteigt, und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren Wert den dritten Schwellenwert von Artikel 12 erreicht oder übersteigt, stellt der Flughafen diese Informationen innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung.

Der Flughafen enthüllt keinerlei Informationen, die von den Unternehmen, Lieferanten oder Dienstleistungsanbietern als vertraulich ausgewiesen wurden, wenn deren Enthüllung ihren rechtmässigen kommerziellen Interessen abträglich sein bzw. sich nachteilig auf den lauterem Wettbewerbskontext zwischen den Bewerbern auswirken könnte (insbesondere im Falle des Besitzes spezifischer Patentrechte).

Die Auftragsunterlagen können eine spezifische Rubrik enthalten, in welcher der gesetzliche Vertreter des Bewerbers eidesstattlich erklären kann, dass das Unternehmen über ein spezifisches Know-how

verfügt, dessen Enthüllung sich nachteilig für sein Unternehmen auswirken könnte. Im Falle der Umsetzung von Leistungen, für deren Erbringung das Unternehmen über ein Patent bzw. irgendein intellektuelles Urheberrecht verfügt, hat das Unternehmen dem Flughafen gegenüber entsprechenden Angaben zum Patentschutz- oder sonstigen Urheberrechts-Schutzzeichen zu machen.

Mitteilung der Entscheidung

Bei Rahmenaufträgen und –verträgen, die nach einem formalisierten Verfahren vergeben werden, besteht die Mitteilung in der Übersendung, mit allen Mitteln, die es ermöglichen, den Eingang zu belegen, der unterzeichneten Verpflichtungsurkunde oder des gleichwertigen unterzeichneten Schriftstücks des Rahmenvertrags oder –vertrags an den Auftragnehmer. Als Mitteilungsdatum fungiert das Eingangsdatum dieser Kopie beim Auftragnehmer.

Der Rahmenvertrag oder –vertrag tritt an diesem Datum in Kraft.

KAPITEL V - BEKANNTMACHUNGSPFLICHT - BEKANNTMACHUNGSANZEIGEN

Artikel 33 - Regelmässige Bekanntmachungen in bezug auf geplante Aufträge

Das Aufsplittern von Aufträgen zwecks Umgehung der in vorliegendem Schriftstück definierten Höchstbeträge ist untersagt.

Der Flughafen hat in folgenden Fällen Bekanntmachungsanzeigen in den Bekanntmachungsorganen Amtsblatt der Europäischen Union und SIMAP zu veröffentlichen:

- Material- bzw. Dienstleistungseinkäufe für die kommenden 12 Monate, nach Produkt- bzw. Dienstleistungsfamilien aufgeschlüsselt,
- die wesentlichen Merkmale sämtlicher geplanten Bauaufträge,

sofern der jeweilige Auftragswert die unter Artikel 12 ausgewiesenen Höchstbeträge, d. h. den dritten Höchstbetrag für Liefer- oder Dienstleistungsaufträge bzw. den vierten Höchstbetrag bei Bauaufträgen überschreitet und wenn der Flughafen vorgesehen hat, die Eingangsfrist der Angebote zu verkürzen, gemäss der Möglichkeit, die ihm in Grenzfällen laut der auf den Flughafen anwendbaren EU-Vorschriften gegeben ist.

Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Informationsanzeigen im Hinblick auf bedeutende Vorhaben zu veröffentlichen.

Sollte der Flughafen zur Realisierung eines Werkes mehrere Bauaufträge vorsehen, ist der Gesamtwert sämtlicher Bauaufträge massgeblich.

Artikel 34 - Veröffentlichung der Anzeigen in bezug auf Angebotsausschreibungen zwecks Auftragsvergabe

Die Bekanntmachungsanzeigen haben hinreichende Informationen und Angaben auszuweisen, um den Bewerbern und Konkurrenten ausreichende Kenntnis zwecks Einreichung eines für das geplante Vorhaben und die damit verbundenen Realisierungsbedingungen geeigneten Angebots unter Wahrung strengster Chancengleichheit zu vermitteln.

Bei Aufträgen, deren Wert die unter Artikel 12 ausgewiesenen Höchstbeträge, d. h. den dritten Höchstbetrag für Lieferaufträge bzw. den vierten Höchstbetrag bei Bauaufträgen beträgt oder überschreitet, richtet sich der Inhalt der Bekanntmachungsanzeigen nach den Vorschriften derjenigen Verfahren, die in den in der gemeinschaftlichen Erklärung der Vertragsparteien bezüglich der Auftragsvergabeverfahren und Widerspruchsregelungen ausgewiesenen Texten abgehandelt sind; diese Erklärung ist der Abschlussurkunde zwischen der EU und der Helvetischen Konföderation bezüglich bestimmter Aspekte von öffentlichen Aufträgen vom 21. Juni 1999 im Anhang beigefügt, sowie nach der EU-Richtlinie Nr. 2024/25/EU des Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften.

Um den Bewerbern die Auskünfte darzulegen, die sie zu erbringen haben und die Bedingungen, die sie zu erfüllen haben, können die Bekanntmachungsanzeigen für öffentliche Ausschreibungen auf die „Allgemeinen Teilnahmeregeln“ und die vom Flughafen erstellten Typen-Dokumente „Bewerbungsschreiben“ und „Erklärung des Bewerbers“ verweisen, welche frei zugänglich für jedermann auf der Website www.euroairport.com veröffentlicht sind und dort bezogen werden können.

Artikel 35 - Bekanntmachung der Auftragsvergabe

Vorbehaltlich der oben unter Artikel 32 aufgeführten Bestimmungen erfolgt die Bekanntmachung der Auftragsvergabe in dem bzw. den einschlägigen Amtsblättern bzw. Bekanntmachungsträgern, die für die Bekanntmachung der Ausschreibung gedient haben. Die Versendung der Bekanntmachung an die Bekanntmachungsträger erfolgt binnen einer Frist von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Auftrags.

Die oben genannten Bestimmungen gelten nur für Aufträge, deren Wert über den europäischen Schwellenwerten liegt.

KAPITEL VI - AUFTRAGSUNTERLAGEN UND -ABWICKLUNG

Aufträge und Vertragsunterlagen, die als Auftrag gelten oder den Auftrag abändern, werden dem Auftragnehmer durch den Auftragsbevollmächtigten (PCM) bzw. den diesen vertretenden Bevollmächtigten der Abteilung Auftragswesen vor Aufnahme der Arbeiten, Lieferungen und Erbringung von Dienstleistungen zugestellt.

Artikel 36 - Subunternehmer

In den Auftragsunterlagen kann die Frage nach dem Umfang der durch die Konkurrenten zur Vergabe an Dritte vorgesehenen Auftragsleistungen gestellt werden. Die Vergabe der gesamten Auftragsleistung an Subunternehmer ist untersagt.

Artikel 37 - Technische Spezifikationen - Bestandteile der Auftragsunterlagen

Die technischen Spezifikationen (die, wenn die behördlichen Vorschriften dies zulassen, schweizerisch sein können), werden den interessierten Lieferanten, Dienstleistungsanbietern oder Unternehmern auf entsprechende Anfrage übersandt.

Wenn die technischen Spezifikationen in Unterlagen ausgewiesen sind, die sich die interessierten Lieferanten, Dienstleistungsanbieter oder Unternehmer selbst beschaffen können, wird die Erwähnung der betreffenden Beschaffungsangaben in den Auftragsunterlagen des entsprechenden Auftrags als ausreichend betrachtet.

Die Auftragsunterlagen umfassen im allgemeinen:

- Eine Verpflichtungsurkunde (AE) bzw. ein vom Unternehmen auszufüllendes Formular, in dem mindestens ein Preisangebot enthalten sein muss;
- Die besonderen administrativen Unterlagen, darunter mindestens ein Pflichtenheft Sonderauflagen (CCP);
- Die allgemeinen administrativen Unterlagen;
- Allgemeine technische Unterlagen (z. B. Pflichtenheft Allgemeine Technische Auflagen (CCTG) bzw. (gegebenenfalls) Pflichtenheft Allgemeingültige Vorschriften (CPC) sowie besondere technische Unterlagen (z. B. Pflichtenheft Technische Sonderauflagen (CCTP)).

Das Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes oder die Ausschreibungsordnung (RC) beinhalten folgende Vermerke:

- Auftragsgegenstand, Anzahl und Umfang der Lose sowie deren Vergabemodalitäten;
- Stichtag für den Eingang der Angebote (mit Eingangsuhrzeit);
- Zu erbringende Nachweise bezüglich Qualifikation und Befähigung der Bewerber (Beweise);
- Rechtsform der gegebenenfalls zulässigen *Bietergemeinschaften* (vorbehaltlich der Bestimmungen des obigen Artikel 24);
- etwaige Angabe von Varianten;
- Beschaffungsmodalitäten der Auftragsunterlagen;
- Beurteilungskriterien der Angebote nebst deren Gewichtung bzw. Hierarchisierung;
- Sprache, in der das Angebot unterbreitet werden kann (Französisch oder Deutsch).

Bei sämtlichen Aufträgen, die im Zuge eines formalisierten Verfahrens mit Inwettbewerbsetzung vergeben werden, sei es freihändig oder nicht, haben die an die Unternehmen, Dienstleister oder Lieferanten übergebenen Auftragsunterlagen obligatorisch eine Ausschreibungsordnung (RC) zu enthalten.

Bei Aufträgen mit geringfügigem Kompliziertheitsgrad können die besonderen administrativen Unterlagen in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden.

Die Auftragsunterlagen werden, ausgenommen in Ermangelung entsprechender Anfrage von Ausschreibungsteilnehmern oder im Falle einer gegenteilig lautenden Entscheidung des Auftragsbevollmächtigten (PCM) in besonderen Fällen, in französischer Sprache erstellt und höflichkeitshalber in die deutsche Sprache übersetzt. Bei geplanten Aufträgen, die eine besondere technische Versiertheit voraussetzen, kann gegebenenfalls eine andere Sprache zum Einsatz kommen (beispielsweise bei den Pflichtenheften Technische Sonderaufträge (CCTP)), vorausgesetzt, dass die Verpflichtungsurkunde (AE) bzw. das an deren Stelle eingesetzte Formular sowie die administrativen Unterlagen in französischer Sprache abgefasst sind und dass für alle Unterlagen, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Bestimmungen dieser Unterlagen in französischer und gegebenenfalls deutscher Sprache beigefügt ist.

Diese Unterlagen geben ebenfalls Aufschluss über die Vergütungsmodalitäten etwaiger Subunternehmer.

Diese Unterlagen können unterschiedliche Namen tragen, da der Flughafen nicht verbindlich an die oben erwähnten Bezeichnungen gebunden ist. Insbesondere wenn die Auftragsunterlagen für die Unternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungsanbieter in deutscher Sprache erstellt werden, stellt die Bezeichnung besagter Unterlagen nicht unbedingt die Übersetzung der oben erwähnten Bezeichnungen dar.

Die unterschiedlichen Auftragsunterlagen nebst Ausschreibungsordnung bilden die an die Unternehmen, Dienstleistungsanbieter und Lieferanten zu übergebenden Auftragsunterlagen.

Zum Zwecke der Erstellung der im Hinblick auf einen geplanten Auftrag erforderlichen Dokumentation kann der Flughafen die Dienste eines spezialisierten Dritten in Anspruch nehmen, insbesondere, wenn es sich um komplizierte Unterfangen handelt. In diesem Fall kann der in Anspruch genommene Dritte keinesfalls, also auch nicht im Zuge eines Zusammenschlusses unterschiedlicher Unternehmen, an der anschliessenden Wettbewerbsausschreibung für den betreffenden Auftrag teilnehmen, damit eine optimale Chancengleichheit sämtlicher Mitbewerber gewährleistet ist.

Artikel 38 - Überwachung der Auftrags Erfüllung

Diese Überwachung versieht im allgemeinen der Auftragsbevollmächtigte (PCM).

Der Auftragsbevollmächtigte versieht diese Verantwortung im Rahmen der laut der administrativen Auftragsunterlagen dem Bauherrn vorbehaltenen Verpflichtungen. Vorbehaltlich der Anwendung der gegen den Flughafen anwendbaren Bestimmungen dürfen die Handlungen und Verantwortungsbereiche, die dem Bauherrn aufgrund der ihm vorbehaltenen Vorrechte zustehen, nicht an Dritte delegiert werden.

Artikel 39 - Sicherheitsvorschriften auf der Plattform

Sämtliche Unternehmen, Dienstleistungsanbieter und Lieferanten haben sich den strengen Auflagen hinsichtlich des Zugangs zur Plattform zu unterwerfen, die aus dem gültigen Erlass der Präfektur bezüglich der polizeilichen Aufsichtsmassnahmen im Hinblick auf das Flughafengelände hervorgehen. Dasselbe gilt für sämtliche Umweltschutzaufgaben und Richtlinien der Zollbehörden, sowie für die Auflagen der zuständigen französischen und schweizerischen Polizei- und Grenzschutzbehörden.

Es ist grundsätzlich jedermann strengstens untersagt, auf den Landebahnen, Rollwegen und Abstellbereichen der Flugzeuge zu verkehren. Aus den Auftragsunterlagen gehen die Zugangsmodalitäten zur Baustelle und gegebenenfalls des Verkehrs von Personen, Fahrzeugen und Maschinen ausgewiesen. Hieraus gehen ebenfalls etwaige Sanktionen bei unerlaubten Verhaltensweisen oder Handlungen hervor bzw. solchen, die ein Sicherheitsrisiko für die Luftfahrzeuge darstellen. Die Sanktionen können finanzieller Art (Vertragsstrafen) sein, rechtfertigen jedoch dennoch den Ausschluss der Verursacher; bei schwerwiegender Bedrohung der Sicherheit von Personen, Flughafeneinrichtungen oder Flugzeugen kann es zur fristlosen Kündigung des Auftrags kommen, unabhängig von etwaigen gerichtlichen Schritten, die der Flughafen oder eine gegebenenfalls geschädigte Drittpartei ergreifen könnten.

Vorbehaltlich etwaiger in den Auftragsunterlagen ausgewiesener Sondergenehmigungen sind die Regeln der frz. Strassenverkehrsordnung innerhalb der gesamten Flughafenplattform und in den Baustellenbereichen anwendbar.

Artikel 40 - Spezifische Massnahmen im Hinblick auf Hygiene und Arbeitssicherheit

Im Falle von Grossbaustellen, bei denen die Umsetzung spezifischer Hygiene- und Arbeitssicherheits-

massnahmen erforderlich ist, erläutert der Flughafen in den Unterlagen des betreffenden Auftrags folgende Auflagen zur Beachtung durch die Bewerber bzw. Mitbewerber:

- Die Unternehmen haben ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften anzuhalten;
- Die Unternehmer haben ihre Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung derselben Vorschriften zu verpflichten.

Bei umfangreichen Vorhaben ist die Einhaltung der in Zusammenhang mit besonderen behördlichen Regelungen (Allgemeiner Koordinationsplan, Hygiene- und Sicherheitsplan usw.) getroffenen Massnahmen zwingend erforderlich.

Die zuständigen Behörden mit Blick auf arbeitsrechtliche Bestimmungen dürfen die Einhaltung der Arbeitssicherheitspezifischen Bestimmungen prüfen. Der Flughafen ist berechtigt, vor der Vergabe von Aufträgen bei den entsprechenden Behörden Erkundigungen einzuziehen.

Im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen ist der Flughafen berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Er ist zudem berechtigt, von den Auftragnehmern den Nachweis über die Einhaltung sämtlicher Vorschriften zu fordern. Er darf diese Aufgabe einer arbeitsrechtlich vorgesehenen Aufsichtsinstanz oder einer sonstigen zuständigen Stelle übertragen, insbesondere einem paritätischen Prüforgang, das aufgrund eines Manteltarifvertrags gegründet wurde, oder einem Sachverständigen (Sicherheits-Koordinator).

Artikel 41 - Zusatzvereinbarungen zu den Aufträgen – Beschluss zur Fortsetzung

I. Änderung der Leistungen

Sollte in der Ausführungsphase des Auftrags aus Gründen, die bei der ursprünglichen Planung weder bekannt noch ersichtlich waren, eine Änderung des ursprünglichen Auftrags erforderlich werden, ist eine Zusatzvereinbarung abzuschliessen. Die Zusatzvereinbarung darf die wirtschaftliche Logik des ursprünglichen Auftrags nicht beeinträchtigen, ausgenommen bei technischen Erschwernissen, die von keiner der Auftragsparteien zu vertreten sind.

Jegliche Zusatzvereinbarung bedarf der Schriftform.

II. Fortsetzung der Ausführung

Sollte die Summe der ausgeführten Leistungen den im Auftrag vorgesehenen Betrag erreichen, unterliegt die Fortsetzung der Ausführung, gleichermassen bei Pauschal- und Einzelpreisen, dem Abschluss einer Zusatzvereinbarung, oder, sofern im Auftrag vorgesehen, dem Beschluss des Auftragsbevollmächtigten (PCM), den Auftrag fortzusetzen.

KAPITEL VII - BEENDIGUNG DES AUFTRAGS

Die Beendigung des Auftrags erfolgt, wenn der Auftrag bei Abschluss der Bau- oder Planungsarbeiten bzw. nach erfolgter vollständiger Lieferung ordnungsgemäss ausgeführt worden ist.

Die administrativen Auftragsunterlagen haben Aufschluss über die Art und Weise zu geben, in der die Beendigung des Auftrags (beispielsweise Abnahme der Planungs- oder Bauarbeiten) festzustellen ist.

| |
|-----------------|
| ANHANG A |
|-----------------|

| |
|---|
| VON DEN PGAM BETROFFENE ARBEITEN |
|---|

| NACE (*) BAUARBEITEN | CPV-Nr. |
|--|----------|
| 45 Bau von Neubauten und neu zu erstellenden Werken, Restauration, gängige Reparaturen | 45000000 |
| 45.1 Vorbereitung der Baustellen | 45100000 |
| 45.11 Abbruch und Erdarbeiten | 45110000 |
| 45.12 Bohrungen und Bodenproben | 45120000 |
| 45.2 Bauarbeiten zwecks Realisierung von Gebäuden oder Tiefbauwerken | 45200000 |
| 45.21 Bauarbeiten. | 45210000 |
| 45.22 Realisierung von Tragwerken und Bedachungen | 45220000 |
| 45.23 Strassenbau | 45230000 |
| 45.24 Wasserbau | 45240000 |
| 45.25 Sonstige Bauarbeiten | 45250000 |
| 45.3 Bauinstallation | 45300000 |
| 45.31 Elektroinstallation | 45310000 |
| 45.32 Abdichtung und Dämmung | 45320000 |
| 45.33 Klempnerarbeiten | 45330000 |
| 45.34 Sonstige Bauinstallation | 45340000 |
| 45.4 Baugewerbe | 45410000 |
| 45.41 Gipsarbeiten | 45420000 |
| 45.42 Bautischlerei | 45420000 |
| 45.43 Tapetenkleberei, Fussboden, Fliesen und Plattenlegerei | 45430000 |
| 45.44 Maler- und Glasergewerbe | 45440000 |
| 45.45 Sonstige Bauarbeiten | 45450000 |
| 45.5 Vermietung von Baumaschinen und Geräten mit Bedienpersonal | 45500000 |

(*) Branchencode

ANHANG B

VON DEN PGAM BETROFFENE DIENSTLEISTUNGEN

| Kategorie | DIENSTLEISTUNGEN | CPC-Nr. (Zentrale Produktklassifizierungs-Nr.) ¹ | CPV-Nr. |
|-----------|--|---|---|
| 1 | Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten | 6112, 6122, 633, 886 | De 50100000 à 50982000 (sauf 50310000 à 50324200 et 50116510-9, 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0) |
| 2 | Speditionsdienste auf dem Landwege ² , Abwicklung von Transporten mittels Panzerfahrzeugen und Zustelldienste inbegriffen, mit Ausnahme von Postbeförderung. | 712 (ausgenommen 71235), 7512, 87304 | De 60112000-6 à 60129300-1 (sauf 60121000 à 60121600, 60122200-1, 60122230-0), et de 64120000-3 à 64121200-2 |
| 3 | Luftverkehrsdienste: Passagierverkehr und Frachttransporte, mit Ausnahme von Luftpostbeförderung. | 73 (mit Ausnahme von 7321) | De 62100000-3 à 62300000-5 (sauf 62121000-6, 62221000-7) |
| 4 | Postbeförderung auf dem Landwege ² und per Luftpost | 71235, 7321 | 60122200-1, 60122230-0 62121000-6, 62221000-7 |
| 5 | Telekommunikationsdienstleistungen | 752 | De 64200000-8 à 64228200-2, 72318000-7, et de 72530000-9 à 72532000-3 |
| 6 | Finanzielle Dienstleistungen: a) Versicherungsdienstleistungen b) Bank- und Investitionsdienstleistungen ³ | ex. | De 66100000-1 à 66430000-3 et de 67110000-1 à 67262000-1 (3) |
| 7 | EDV-Dienstleistungen und dazugehörige Dienstleistungen | 84 | De 50300000-8 à 50324200-4, de 72100000-6 à 72591000-4 (sauf 72318000-7 et de 72530000-9 à 72532000-3) |
| 8 | Forschungs- und Entwicklungsdienste ⁴ | 85 | De 73000000-2 à 73300000-5 (sauf 73200000-4, 73210000-7, 7322000-0) |
| 9 | Buchhaltungs-, Audit- und Meinungsumfragen-Dienstleistungen | 862 | De 74121000-3 à 74121250-0 |
| 10 | Marktstudien- und Meinungsumfragen-Dienstleistungen | 864 | De 74130000-9 à 74133000-0, et 74423100-1, 74423110-4 |
| 11 | Betriebsberatungs- ⁵ und dazugehörige Dienstleistungen | 865, 866 | De 73200000-4 à 73220000-0, de 74140000-2 à 74150000-5 (sauf 74142200-8), et 74420000-9, 74421000-6, 74423000-0, 74423200-2, 74423210-5, 74871000-5, 93620000-0 |
| 12 | Engineering und integrative Engineering-Dienstleistungen; städtebauliche und landschaftsgestalterische Dienstleistungen; Dienstleistungen im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Spezialberatung; technische Versuchs- und Analyse-Dienstleistungen | 867 | De 74200000-1 à 74276400-8, et de 74310000-5 à 74323100-0, et 74874000-6 |
| 13 | Werbedienstleistungen | 871 | De 74400000-3 à 74422000-3 (sauf 74420000-9 et 74421000-6) |
| 14 | Gebäudereinigungs- und Gebäudeverwaltungsdienstleistungen | 874, 82201 bis 82206 | De 70300000-4 à 70340000-6, et de 74710000-9 à 74760000-4 |
| 15 | Dienstleistungen im Bereich Veröffentlichung und Druck auf Gebühren- bzw. auf vertraglicher Basis | 88442 | De 78000000-7 à 78400000-1 |
| 16 | Wege- und strassenbauamtliche Dienstleistungen sowie Müllabfuhr-Dienstleistungen; Entwässerung und ähnliche Dienstleistungen | 94 | De 90100000-8 à 90320000-6, et 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0 |

¹ Bei unterschiedlicher Auslegung zwischen CPV und CPC kommt die CPC-Nomenklatur zur Anwendung. Die CPC-Nomenklatur (provisorische Fassung) wird zur Definition des Anwendungsbereichs der EU-Richtlinie 92/50/EWG eingesetzt.

² Mit Ausnahme von Schienentransportdiensten, die von der Kategorie 18 abgedeckt sind.

³ Mit Ausnahme von finanziellen Dienstleistungen im Hinblick auf die Ausgabe, den Einkauf, den Verkauf und die Übertragung von Wertpapieren und sonstigen Tools der Finanzmärkte, sowie mit Ausnahme der von den Zentralbanken versehenen Dienstleistungen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Dienstleistungen zwecks Erwerb oder Miete, unabhängig von den finanziellen Modalitäten, von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder sonstigen Immobilien bzw. die entsprechende Realrechte auf Immobilien betreffen; Verträge über finanzielle Dienstleistungen hingegen, die in Zusammenhang mit dem Kauf- oder Mietvertrag in welcher Form auch immer (parallel, vorab oder nachher) abgeschlossen werden, fallen in den Anwendungsbereich der vorliegenden PGAM;

⁴ Mit Ausnahme von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, bei denen die auftragsvergebende Einrichtung und/ oder Stelle nicht das ausschliessliche Eigentum der Ergebnisse für ihren eigenen Gebrauch und in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erwirbt und dennoch die Dienstleistung in vollem Umfang finanziert.

⁵ Mit Ausnahme von Dienstleistungen im Hinblick auf Vermittlungsdienste bei Schlichtungen bzw. gütlichem Vergleich.

ANHANG C

DIENSTLEISTUNGEN MIT VEREINFACHTEN VERPFLICHTUNGEN

| Kategorie | DIENSTLEISTUNGEN | CPC-Nr. (Zentrale Produktklassifizierungs-Nr.) ¹ | CPV-Nr. |
|-----------|--|---|---|
| 17 | Hotellerie- und Restaurationsdienstleistungen | 64 | De 55000000-0 à 55524000-9, et de 93400000-2 à 93411000-2 |
| 18 | Schienentransportleistungen | 711 | 60111000-9, et de 60121000-2 à 60121600-8 |
| 19 | Wassertransportleistungen | 72 | De 61000000-5 à 61530000-9, et de 63370000-3 à 63372000-7 |
| 20 | Transportzugehörige und -ergänzende Dienstleistungen | 74 | 62400000-6, 62440000-8, 62441000-5, 62450000-1, de 63000000-9 à 63600000-5 (sauf 63370000-3, 63371000-0, 63372000-7), et 74322000-2, 93610000-7 |
| 21 | Juristische Dienstleistungen | 861 | De 74110000-3 à 74114000-1 |
| 22 | Dienstleistungen im Bereich Arbeitnehmervermittlung und Überlassung ² | 872 | De 74500000-4 à 74540000-6 (sauf 74511000-4), et de 95000000-2 à 95140000-5 |
| 23 | Ermittlungs- und Sicherheitsdienste, mit Ausnahme von Panzerfahrzeugdiensten | 873 (mit Ausnahme von 87304) | De 74600000-5 à 74620000-1 |
| 24 | Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Bildung und Ausbildung | 92 | De 80100000-5 à 80430000-7 |
| 25 | Soziale und sanitäre Dienstleistungen | 93 | 74511000-4, et de 85000000 à 85323000 (sauf 85321000-5 et 85322000-2) |
| 26 | Dienstleistungen im Bereich Erholung, Kultur und Sport ³ | 96 | De 74875000-3 à 74875200-5, et de 92000000-1 à 92622000-7 (sauf 92230000-2) |
| 27 | Sonstige Dienstleistungen | | |

¹ CPC-Klassifizierung. Bei unterschiedlicher Auslegung zwischen CPV und CPC kommt die CPC-Nomenklatur zur Anwendung.

² Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.

³ Mit Ausnahme von Beschaffungs-, Entwicklungs-, Produktions- oder Koproduktionsverträgen von Programmen durch Rundfunkeinrichtungen und Verträge über Ausstrahlungszeiten.

HINWEIS: Sämtliche (Material-) Lieferungen gelten als von den PGAM-Vorschriften betroffen.

ANHANG D**VON DEN PGAM AUSGESCHLOSSENE DIENSTLEISTUNGEN**

Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsvergabeverfahren (PGAM) des Flughafens Basel-Mulhouse finden keine Anwendung:

1. auf Aufträge, die zwecks Weiterverkauf oder Verpachtung an Dritte abgeschlossen werden, wenn der Flughafen keinerlei Sonder- oder Alleinrecht für den Verkauf oder die Verpachtung des Auftragsgegenstandes erhält oder andere Stellen dieses unter denselben Voraussetzungen wie die auftragsvergebende Stelle verkaufen oder verpachten können.
2. auf Aufträge, die der Flughafen zu anderen Zwecken als der Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeiten gemäss Artikel 9 der EU-Richtlinie 2024/25/EU oder zwecks Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeiten in einem Drittland abschliesst, unter Voraussetzungen, die keinen physikalischen Betrieb eines geographischen Gebietes innerhalb der EU beinhalten.
3. auf Aufträge, die vom französischen oder schweizerischen Staat für geheim erklärt wurden oder deren Ausführung mit besonderen Sicherheitsmassnahmen gemäss einschlägigen gesetzlichen, behördlichen oder verwaltungstechnischen Vorschriften dieser beiden Staaten einhergehen, oder wenn die Wahrung der wesentlichen Interessen und der Sicherheit dieser Staaten oder des Flughafens dies erfordert.
4. auf Dienstleistungsaufträge:
 - a) zwecks Erwerb oder Pacht, unabhängig von den finanziellen Modalitäten, von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder sonstigen Immobilien bzw. die entsprechende Realrechte auf Immobilien betreffen; Finanzdienstleistungsaufträge hingegen, die in Zusammenhang mit dem Kauf- oder Pachtvertrag in welcher Form auch immer (parallel, vorab oder nachher) abgeschlossen werden, fallen in den Anwendungsbereich der vorliegenden PGAM;
 - b) über Mediation und Schlichtung;
 - c) in Zusammenhang mit finanziellen Dienstleistungen im Hinblick auf Ausgabe, Einkauf, Verkauf und Übertragung von Wertpapieren und sonstigen Werkzeugen der Finanzmärkte und insbesondere Transaktionen zur Beschaffung von Mitteln oder Kapital für den Flughafen Basel-Mulhouse;
 - d) über Arbeitsverträge;
 - e) über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, bei denen der Flughafen Basel-Mulhouse nicht das ausschliessliche Eigentum der Ergebnisse für seinen eigenen Gebrauch und in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit erwirbt und dennoch die Dienstleistung in vollem Umfang finanziert.